

18. Berufsorientierungstag in Aschersleben am 15. Oktober 2026

Traditionell am Donnerstag vor den Herbstferien in Sachsen-Anhalt laden der Wirtschaftsclub Aschersleben e.V. und die Stadt Aschersleben in das Sport- und Freizeitzentrum Ballhaus zum Berufsorientierungstag (BOT) ein.

Besonders für Schüler der 8. bis 11. Klassen lohnt sich der Besuch als Entscheidungshilfe bei der Berufswahl. Der BOT bietet die Gelegenheit, direkt mit Ausbildern, aber auch Auszubildenden ins Gespräch zu kommen und sich ein umfassendes Bild über den gewünschten Beruf zu machen. In diesem Jahr stellen am 15. Oktober 2026, zum bereits 18. Berufsorientierungstag, ab 9.00 Uhr 62 Unternehmen aus Aschersleben und der Region sich und ihre Ausbildungsplätze vor.



Berufsorientierungstag 2025, Foto: Stadt Aschersleben

Wer sich vorab schon informieren möchte, welche Unternehmen in diesem Jahr mit dabei sind und welche Lehrstellen angeboten werden, kann bereits jetzt den Online-Katalog auf der städtischen Homepage www.aschersleben.de unter der Rubrik „Wirtschaft/Economy“ und dort unter „Berufsorientierung“ aufrufen. Der Katalog ist in Kooperation mit der Gemeinschaftsschule Albert Schweizer erarbeitet worden.

15 Schulen aus Aschersleben, dem Salzlandkreis und aus dem Harzkreis wurden eingeladen. Das heißt, ungefähr 1.600 Schülerinnen und Schüler werden in diesem Jahr wieder erwartet.

Die Organisation des BOT lief nach erfolgreichem Auftakt 2025 auch in diesem Jahr auf städtischer Seite als Azubi-Projekt. Sprich: Die Auszubildenden der Stadt Aschersleben des jetzigen 2. Lehrjahrs haben in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Wirtschaftsförderung den Berufsorientierungstag geplant und organisiert.

IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:

Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug/Auslage:

Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter www.aschersleben.de

Redaktion:

Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit,
Herr Schuck, Markt 1, 06449 Aschersleben,

Kontakt:

E-Mail: pressestelle@aschersleben.de, Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920

Erscheinungstermin:

nach Bedarf, nächster garantierter Erscheinungstermin ist der 02. Dezember 2026

INHALTSVERZEICHNIS

I SITZUNGSTERMINE

Ab Seite 4

II. BEKANNTMACHUNGEN

Ab Seite 10

- Jahresabschluss zum 31.12. 2025 der Stadtwerke Aschersleben GmbH	10
- Jahresabschluss zum 31.12. 2025 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft	10
- Jahresabschluss zum 31.12. 2025 des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben - EBA	12
- Jahresabschluss zum 31.12. 2025 der Aschersleber Kulturanstalt	14
- Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben	17
- Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben	19
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungssatzung)	20
- Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)	45
- Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben	49
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)	53
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile)	60
- Satzung zur 2. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben (Sportstättennutzungssatzung)	65
- Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethe", und "Untere Bode"	68
- Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzungen der Stadt Aschersleben und ihrer Ortschaften	73
- Ausbaubeschluss "Amselweg" in Aschersleben mit Billigkeitsentscheidung	75
- Verlängerung der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Aschersleben-Innenstadt"	76
- Fortschreibung der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht für Maßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" im Fördergebiet "Sanierungsgebiet Innenstadtring"	76
- Beschluss über die Aufstellung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung einer örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten für den Bereich der historischen Altstadt von Aschersleben	77

INHALTSVERZEICHNIS

- Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Logistikpark Flugplatz Aschersleben“ in der Gemarkung Aschersleben	79
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlicher Bauvorschrift in Aschersleben – Abwägungs- und Satzungsbeschluss	81
- Beschluss über die Annahme des Vorentwurfs und zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“ in der Gemarkung Neu Königsau	84
- Beschluss über den Antrag an die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplanes „Gewerbliche Entwicklung“	87
- Richtlinie für ein Ortschaftsbudget der Stadt Aschersleben	87
- Zukunft der Kindertageseinrichtung "Wipperstrolche" Groß Schierstedt	87
- Grundsatzbeschluss zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Investitionsprogramm für Einrichtungen der Jugendarbeit aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur des Bundes	88
- Bereitstellung von Eigenmitteln für die Förderung eines Kunstrasenplatzes	88
- Entscheidung über die Annahme einer Spende für die Herstellung und Aufstellung des Denkmals der im 2. Weltkrieg gefallenen Gewinner Soldaten	88
- Entscheidung über die Annahme der Spende von Ramdohr's milde Stiftung	89
- Katzenkastration	89

III Sonstige Mitteilungen / Redaktioneller Teil

ab Seite 90

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 06.10.2026, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Aschersleben, Markt 1, Ratssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen zu den Niederschriften und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen vom 18.08. und 01.09.2026
- 5 Informationen
- 6 Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2027 - 2035
Vorlage: VIII/0379/26
- 7 Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2027
Vorlage: VIII/0380/26
- 8 Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen zu den Niederschriften und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften über den nicht öffentlichen Teil der Sitzungen vom 18.08. und 01.09.2026
- Informationen
- Anfragen und Anregungen

gez. Sporreiter
Ausschussvorsitzender

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 07.10.2026, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Aschersleben, Markt 1, Ratssaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen zu der Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.08.2026
- 5 Informationen
- 6 Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2027 - 2035
Vorlage: VIII/0379/26
- 7 Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2027
Vorlage: VIII/0380/26
- 8 Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des FNP der Stadt ASL bezüglich der gewerblichen Entwicklung des IKG (BA I und II)
Vorlage: VIII/0384/26
- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen zu der Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.08.2026
- Informationen
- Anfragen und Anregungen

Gez. Schigulski
Ausschussvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses EBA der Stadt Aschersleben

Sitzungstermin: Donnerstag, 08.10.2026, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Aschersleben, Magdeburger Straße 26,
Großes Besprechungszimmer

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.08.2026
- 5 Informationen
- 6 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben
Vorlage: VIII/0323/26
- 7 Wirtschaftsplan 2027 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
Vorlage: VIII/0374/26
- 8 Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)
Vorlage: VIII/0375/26
- 9 Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage)
Vorlage: VIII/0376/26
- 10 Anfragen und Anregungen
- 11 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.08.2026
- Informationen
- Anfragen und Anregungen

gez. Amme
Ausschussvorsitzender

**Jahresabschluss zum 31.12. 2025 der Stadtwerke Aschersleben GmbH,
Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben**

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Aschersleben GmbH wurde beschlossen.

**Jahresabschluss zum 31. 12. 2025 der Ascherslebener Gebäude- und
Wohnungsgesellschaft mbH, Magdeburger Straße 28, 06449 Aschersleben**

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 24. 09. 2026

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2025 entlastet.
3. Der Geschäftsführer Herr Mike Eley wird für das Geschäftsjahr 2025 entlastet.
4. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 572.883,19 Euro wird mit der Position „Andere Gewinnrücklagen“ verrechnet, zudem erfolgt eine Gewinnausschüttung in Höhe von 400.000 Euro ebenfalls aus der Position „Andere Gewinnrücklagen“ zu Lasten des Eigenkapitals.

Bestätigung des unabhängigen Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir mit Datum vom 10. Juni 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Aschersleben

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH, Aschersleben – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie den Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen dem deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss,

entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Hannover, den 10. Juni 2026

DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung Hannover

gez. Thomas Brandt
Wirtschaftsprüfer

gez. Susanne Kalbow
Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen von Montag, den 05. 10. 2026 bis einschließlich Donnerstag, den 15. 10. 2026 im Rathaus der Stadt Aschersleben, Zimmer 2.35, Markt 1, 06449 Aschersleben, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Aschersleben, den 24. 09. 2026

Amme
Oberbürgermeister

Jahresabschluss zum 31. 12. 2025 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben - EBA

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23. 09. 2026 folgenden Beschluss Nr. 244/26 gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2025 mit einer Bilanzsumme von 44.708.984,47 EUR wird festgestellt.

1.1 Bilanzsumme

1.1.1 Auf der Aktivseite entfallen auf

a)	das Anlagevermögen	43.421.152,70 EUR
b)	das Umlaufvermögen	1.285.735,72 EUR
c)	Rechnungsabgrenzungsposten	2.096,05 EUR

1.1.2 Auf der Passivseite entfallen auf

a)	das Eigenkapital	16.276.642,44 EUR
b)	die empfangenen Investitionszuschüsse	13.813.328,80 EUR
c)	die empfangenen Ertragszuschüsse	3.352.969,00 EUR
d)	die Rückstellungen	1.323.700,48 EUR
e)	die Verbindlichkeiten	9.942.343,75 EUR

1.2 Jahresgewinn 89.381,35 EUR

1.2.1 Summe der Erträge 5.287.801,67 EUR

1.2.2 Summe der Aufwendungen 5.198.420,32 EUR

2. Verwendung des Jahresgewinns

a)	Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	61.239,36 EUR
b)	auf neue Rechnung vorzutragen (Rücklage)	28.141,99 EUR

3. Dem Betriebsleiter Herrn Enrico Jorde wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers von der WRT Revision und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Halle

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – und den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den für Eigenbetriebe geltenden kommunal- und handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Halle, 02. Juli 2026

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Dr. Weckerle
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2025 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung“ der Stadt Aschersleben

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe, wofür sie gemäß § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift versierte Wirtschaftsprüfungsunternehmen vertraglich binden kann. Insofern erging am 11. Mai 2026 der dementsprechende Prüfauftrag an die „WRT Revision und Treuhand GmbH“.

Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2025 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigem Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 19 Absatz 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Prüfungsdurchführung schloss sich der Mandatsübertragung zeitnah an und endete am 02. Juli 2026 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

§ 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigefügten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes konkret bestimmt, wenn durch dieses eigene Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand nicht vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht nachfolgender Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 02. Juli 2026 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 beauftragte WRT Revision und Treuhand GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserversorgung der Stadt Aschersleben den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 21. Juli 2026

gez. i. V. Schröder
Mau
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen von **Montag, 05. 10. 2026 bis Donnerstag, 15. 10. 2026** zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Zimmer 2.35, Markt 1, 06449 Aschersleben, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Aschersleben, den 24. 09. 2026



Amme
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2025 der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) Hecknerstraße 6, 06449 Aschersleben

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 21.09.2026 folgenden Beschluss (Nr.: 08/2026) gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) wird festgestellt.
2. Der Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2025 entlastet.
3. Der Jahresüberschuss 2025 in Höhe von 49.767,62 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

1. Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR), Aschersleben für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 - bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - und den Lagebericht 2025 geprüft.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Der Jahresabschluss entspricht den für Anstalten öffentlichen Rechts geltenden gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir sind von der Aschersleber Kulturanstalt unabhängig und haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Dementsprechend haben wir unsere Prüfung darauf ausgerichtet, Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht zu identifizieren und zu beurteilen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen haben wir die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Systemprüfungen und Stichproben beurteilt.

Zu den dargestellten Angaben im Lagebericht haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und dabei auf Basis geeigneter Prüfungsnachweise insbesondere die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus den von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen beurteilt.

Den Umfang der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen, haben wir mit dem gesetzlichen Vertreter erörtert.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

3. Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und dafür, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß ist und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt und dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen. Gemäß § 321 Absatz 4a HGB bestätigen wir unsere Unabhängigkeit.

Halle, 13. August 2026

WRT Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Weckerle
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes zur Ordnungsmäßigkeit des per 31. Dezember 2025 erstellten Jahresabschlusses wie der Geschäftsführung der "Aschersleber Kulturanstalt (AÖR)"

Unter Bezugnahme auf § 140 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) obliegt der städtischen Kontrollinstanz die Jahresabschlussprüfung von Anstalten des öffentlichen Rechts, wofür sie nach § 142 Absatz 2 vorstehend genannter Rechtsvorschrift ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen vertraglich binden kann. Insofern erging am 16. April 2026 der dementsprechende Prüfungsauftrag an die „WRT Revision und Treuhand GmbH“.

Beauftragt wurde die Überprüfung des per 31. Dezember 2025 gefertigten Jahresabschlusses nebst dazugehörigem Lagebericht und der Buchführung nach § 142 Absatz 1 des KVG LSA in Verbindung mit § 25 Absatz 1 der Anstaltsverordnung (AnstVO) und § 317 des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem war die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung laut § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Auftragsbestandteil. Die Leistungserbringung begann im Mai 2026 und endete mit Unterbrechungen am 13. August 2026 mit der Berichtsabfassung wie der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks.

§ 9 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) schreibt die Verwendung der beigefügten Muster zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen zwingend vor, wobei das Muster 8 den Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt, wenn von ihm keine eigenen Kontrollhandlungen zum Prüfungsgegenstand vorgenommen werden. Aus diesem Grund ergeht folgende Sachstandsauraussage:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 13. August 2026 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 beauftragte „WRT Revision und Treuhand GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss der „Aschersleber Kulturanstalt“ (AÖR) den gesetzlichen Vorschriften und der Anstaltssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Aschersleben, den 08.09.2026

gez. Mau

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Aschersleben

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 05.10.2026 bis einschließlich 13.10.2026 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR), Hecknerstraße 6 (Bestehornhaus), 06449 Aschersleben zu folgenden Zeiten:

Montag bis Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Matthias Poeschel

Vorstand

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2025 (GVBl. LSA S. 834) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben vom 25. 09. 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, insbesondere nach VOB, UVgO und VgV sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes aus solchen Verträgen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund eines förmlichen Verfahrens im Rahmen des Wirtschaftsplanes handelt.

Gleichzeitig wird der Betriebsleiter verpflichtet, die Mitglieder des Betriebsausschusses spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft der Vergabeentscheidung digital über das Ratsinformationssystem/Mandatos-App mit einer Informationsvorlage, die inhaltlich einer entsprechenden Beschlussvorlage entspricht, über die getroffene Entscheidung zu informieren. Mehrere Vergabeentscheidungen können in einer Informationsvorlage zusammengefasst werden.“

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
2. die Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 100.000 Euro überschreiten, bis zu 250.000 Euro im Einzelfall,
3. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro;
4. den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro, Niederschlagung und Stundung von Abgaben sowie sonstigen Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
5. Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
6. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt von mehr als 10.000 Euro (netto) bis zu 30.000

Euro (netto) monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;

7. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
8. die Festsetzung von Tarifen, die nicht in einer Satzung vorgegeben werden;
9. die Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 5 EigBG;
10. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 24.09.2026



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2025 (GVBl. LSA S. 834) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben vom 27. 11. 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5. Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, insbesondere nach VOB, UVgO und VgV sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes aus solchen Verträgen, soweit es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund eines förmlichen Verfahrens im Rahmen des Wirtschaftsplanes handelt.

Gleichzeitig wird der Betriebsleiter verpflichtet, die Mitglieder des Betriebsausschusses spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft der Vergabeentscheidung digital über das Ratsinformationssystem/Mandatos-App mit einer Informationsvorlage, die inhaltlich einer entsprechenden Beschlussvorlage entspricht, über die getroffene Entscheidung zu informieren. Mehrere Vergabeentscheidungen können in einer Informationsvorlage zusammengefasst werden.“

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 – 7 werden zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 – 6.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 24.09.2026



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.2025 (GVBl. LSA S. 410) sowie des § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.05.2025 (GVBl. LSA S. 178) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst gem. § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Gem. § 50 Abs. 1 Nr. 4 können die Gemeinden die Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst durch Satzung auch auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausdehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 34) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (BGBl. I Nr. 106) gleichgestellt.
- (3) Als an eine öffentliche Straße angrenzende erschlossene Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstücken weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.
- (4) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstücks.

Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Jahr zu Jahr. Eigentümer und Besitzer von Vorderliegergrundstücken sind reinigungspflichtig in Jahren mit einer geraden Jahreszahl, Eigentümer und Besitzer von Hinterliegergrundstücken in Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl.

- (5) Der Stadt Aschersleben verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen, Fahrbahnrippen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Überwege und Parkspuren für alle im Straßenverzeichnis (Anlage 1-12) aufgeführten und in Reinigungsklassen eingeordneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bzw. Straßenabschnitte.

Das Straßenverzeichnis (Anlage 1-12) ist ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung und legt den Umfang der durch die Stadt durchzuführenden Straßenreinigung fest.

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht hat die Stadt die Straßen

- in der Reinigungsklasse I einmal wöchentlich
- in der Reinigungsklasse II vierzehntägig

zu reinigen.

- (6) Soweit die Stadt nach Abs. 5 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Hierbei sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke zum Anschluss und zur Benutzung der Straßenreinigung berechtigt und verpflichtet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Anlagen im Sinne des § 2 StrG LSA bzw. § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne des § 47 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 StrG LSA ist der Teil des Stadtgebietes der in offener oder geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.
- (5) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.
- (6) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch gemeinsame Geh- und Radwege sowie Radwege, die in unmittelbarem Zusammenhang neben Gehwegen angelegt oder durch Fahrbahnmarkierung vom Gehweg getrennt sind.

Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (7) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr (VZ 350 StVO) sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA)
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf die öffentlichen Straßen und ihre Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Zu reinigen sind insbesondere:
- a) die Fahrbahnen einschließlich der Radwege und Standspuren,
 - b) die Parkspuren und Parkbuchten,
 - c) die Fahrbahnrrinnen,
 - d) die Gehwege,
 - e) die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - f) die Überwege,
 - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 7)
- b) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die an ihr Grundstück angrenzenden ausgebauten und nicht ausgebauten Straßen und deren Bestandteile (gem. § 3 Abs. 2) regelmäßig nach Bedarf so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straße vermieden oder beseitigt wird.

- (2) Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (3) Die Reinigung ausgebauter Straßen umfasst insbesondere das Kehren sowie die Beseitigung von Straßenkehricht, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräutern und sonstigem Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder Wertstoffcontainern entsorgt werden können.
- (4) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräutern und sonstigem Unrat, soweit diese Gegenstände in üblichen Hausmülltonnen für Restmüll, Wertstoffe, Papier, Grünabfälle oder Wertstoffcontainern entsorgt werden können.
- (5) Besondere Verunreinigungen, die z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen, durch Unfälle oder Tiere herbeigeführt worden sind, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere § 17 Abs. 1 StrG LSA (Verpflichtung des Verursachers), einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (6) Bei der Durchführung der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden. Darüber hinaus ist es verboten, Straßenkehricht, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräuter und sonstigen Unrat dem Nachbarn zuzukehren oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Einlaufschächte der Kanalisation oder ähnliche Flächen zu kehren oder vom Grundstück aus dorthin zu verbringen.
- (7) Die Reinigung nach § 6 und § 7 dieser Satzung ist mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Die Notwendigkeit einer Bedarfsreinigung bleibt unberührt.

§ 6

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage haben die Eigentümer oder Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken, die an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1-12) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzen (Vorderlieger) oder über diese mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in den folgenden Absätzen genannten Aufgaben auf eigene Kosten zu übernehmen.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlagen 1-12) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die von den Eigentümern oder Besitzern zu übernehmenden Verpflichtungen umfassen die Reinigung für die Radwege sowie Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege.

§ 7

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für die im Straßenverzeichnis (Anlagen 1-12) nicht in eine Reinigungsklasse eingeordneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern oder Besitzern der angrenzenden Grundstücke über die Aufgaben nach § 6 hinaus auch die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Parkplätze, Parkspuren, Standspuren,

Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur jeweiligen Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen übertragen.

Die Reinigungspflicht besteht für die ganze Straßenbreite einschließlich Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer oder Besitzer auf einer Straßenseite besteht.

III. Winterdienst

§ 8

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Reinigungspflichtigen bei Schneefall die an ihr Grundstück angrenzenden Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und Zugänge zu Überwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m (soweit der vorhandene Gehweg dies zulässt) von Schnee zu räumen und freizuhalten, so dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) oder vor dem jeweiligen Grundstück Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) Soweit den Reinigungspflichtigen die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst nicht gefährdet werden.
- (5) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (6) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn gebracht werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen genannten öffentlichen Verkehrsflächen sind an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen.
Diese Pflichten sind jeweils unverzüglich durchzuführen und bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte haben die Reinigungspflichtigen die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig mit Streumaterial abzustumpfen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie bei fehlendem Fußweg vor dem Grundstück

findet § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechend Anwendung. Für die vorgenannten Verpflichtungen gilt entsprechend § 8 Abs. 7.

- (2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,50 m abzustumpfen. Nicht vollständig ausgebaute oder nicht fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnlich abstumpfendes Material zu verwenden.

Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie extreme Schnee- und Eisglätte sowie bei Eisregen;
- b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße und deren Bestandteile nicht beschädigen.

IV. Schlussvorschriften

§ 10

Gebührenumlage

Die Stadt Aschersleben erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 5 Abs. 1, 3 oder 4 i. V. m. § 6 oder § 7 der Reinigungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- 2. § 5 Abs. 5 besondere Verunreinigungen nicht oder nicht unverzüglich beseitigt,
- 3. § 5 Abs. 6 bei Durchführung der Reinigung unnötig Staub entwickelt oder Straßenkehrriech, Schmutz, Papier, Laub, Schlamm, Gras, Wildkräuter und sonstigen Unrat dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben, Baumscheiben, Straßenbegleitgrün, Einlaufschächte der Kanalisation oder ähnliche Flächen zukehrt oder vom Grundstück aus dorthin verbringt,
- 4. § 5 Abs. 7 i. V. m. § 6 oder § 7 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt,
- 5. § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor seinem Grundstück nicht in der erforderlichen Breite von Schnee räumt und freihält,

6. § 8 Abs. 2 die Schneeräumung nicht so abstimmt, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist,
 7. § 8 Abs. 3, keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite räumt,
 8. § 8 Abs. 4 Schnee auf Verkehrsflächen so ablagert, dass der Verkehr oder die Räumfahrzeuge gefährdet werden,
 9. § 8 Abs. 5 die Hydranten auf Gehwegen nicht schnee- und eisfrei hält bzw. bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers nicht oder nicht ausreichend gewährleistet,
 10. § 8 Abs. 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn bringt,
 11. § 8 Abs. 7 die ihm obliegenden Verpflichtungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr nicht oder nicht unverzüglich durchführt oder nicht so oft wiederholt, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist,
 12. § 9 Abs. 1 bei Schnee- oder Eisglätte die Gehwege, Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn oder zum Grundstückseingang nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend abstumpft oder in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen oder bei fehlendem Fußweg vor dem Grundstück nicht mindestens einen Streifen von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze entsprechend abstumpft,
 13. § 9 Abs. 2 Gehwege, Zugänge zur Fahrbahn, auch zu Überwegen, bei Eisglätte nicht oder nicht in der erforderlichen Breite abstumpft,
 14. § 9 Abs. 3 unerlaubtes Streumaterial verwendet,
 15. § 9 Abs. 4 beim Abstumpfen oder Beseitigen von Eisglätte Hilfsmittel verwendet, die die Straße beschädigen.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Aschersleben über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 29.11.2017 außer Kraft.

Aschersleben, den 24.09.2026



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Straßenverzeichnis

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Aschersleben/ Stadt

Straße	Reinigungs-klasse	
	I	II
Adam-Olearius-Straße	X	
Agnetenstraße		
Albert-Drosihn-Straße		
Albrechtstraße		
Am Grauen Hof		
Am Hangelsberg		
Am Quellgrund	X	
Am Roten Berg		
Am Spittelsberg	X	
Am Wolfsberg	X	
Amselweg		
An den Westerbergen		
An der Bäckermühle		X
An der Buschmühle		
An der Darre	X	
An der Knochendarre		
An der Lehmkuhle		
An der Margaretenkirche		
Antonienstraße	X	
Apothekergraben		
Armesündergasse	X	
Armstrongstraße	X	
Askanierstraße	X	
Auf dem Graben	X	
Auf der Alten Burg	X	
August-Bebel-Straße	X	
August-Bebel-Straße (Nr. 1- 14)		
Augustapromenade		
Bachstelzenweg		
Bäckerstieg	X	
Badergasse		
Badstuben	X	
Bahnhofstraße von Bahnhofstraße 1 bis Einmündung Kreuzstraße	X	
Bahnhofstraße (Nr. 58-75)		
Baumgartenstraße von Einmündung Ü. d. Brücken bis Einmündung Stephanstraße		

Straße	Reinigungs-klasse	
Baumgartenstraße von Einmündung Schützenstraße bis Einmündung Stephanstraße	X	
Berliner Straße	X	
Bestehornstraße	X	
Birkenweg		
Blumenstraße	X	
Bonifatiuskirchhof	X	
Breite Straße	X	
Breslauer Weg		
Brunnenstraße	X	
Burgplatz		
Buschmühlenweg		
Carl-von-Ossietzky-Platz	X	
Clara-Zetkin-Straße		
Curthstraße	X	
Daimlerstraße	X	
Dieselstraße	X	
Douglasstraße	X	
Dr.-Cammerer-Straße	X	
Dr.-Wilhelm-Feit-Straße	X	
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz		
Drosselweg		
Düsteres Tor	X	
Einestraße		
Eislebener Straße	X	
Eislebener Straße (Nr. 8-27)		
Elisabethstraße	X	
Engelgasse	X	
Engelsstraße		
Erdkerbe (von Unter der Alten Burg bis An der Bäckermühle)		X
Erdkerbe		
Erich-Mühsam-Straße	X	
Ermslebener Straße (Nr. 52-56a)		
Ermslebener Straße	X	
Ernst-Schiess-Straße	X	
Ernst-Toller-Straße	X	
Fallerslebener Weg		
Fallerslebener Weg (Nr. 1- 10)	X	
Feldstraße		
Finkenlust		
Fleischhauerstraße	X	
Florian-Geyer-Straße		
Freiligrathstraße	X	
Fritz-Knape-Straße		
Froser Straße	X	
Georg-Friedrich-Händel-Straße		

Straße	Reinigungs-klasse	
George-Grosz-Straße	X	
Georgstraße	X	
German-Titow-Straße	X	
Geschwister-Scholl-Straße	X	
Gleimstraße	X	
Goetheblick		
Gottfried-August-Bürger-Straße	X	
Großer Halken		
Güstener Straße	X	
Güstener Chaussee		
Halberstädter Straße	X	
Haldenweg		
Hans-Grade-Straße	X	
Harzblick		
Hecklinger Straße	X	
Hecknerstraße	X	
Heinrich-Heine-Straße	X	
Heinrich-Heine-Straße (Nr. 50-74)		
Heinrich-Lapp-Straße	X	
Heinrich-Zille-Straße		
Heinrichstraße	X	
Hellgraben	X	
Helmut-Just-Straße	X	
Helmut-Welz-Straße		
Hennestraße		
Herderstraße	X	
Herrenbreite	X	
Hertzstraße	X	
Heynemannstraße	X	
Hinter dem Turm	X	
Hinter dem Walkmühlenbad		
Hinter dem Zoll	X	
Hinter der Papenbrücke		
Hinter der Pechhütte	X	
Hinter der Salpeterhütte		
Hinterbreite	X	
Hohe Straße	X	
Hohlweg	X	
Holzmarkt	X	
Hopfengrund		
Hopfenmarkt	X	
Hoymer Chaussee	X	
Im Busch	X	
Im Sperlingswinkel		
Johann-Sebastian-Bach-Straße		
Johannes-Brahms-Straße		
Johannisplatz	X	

Straße	Reinigungs-klasse	
Johannispromenade		
Johannispromenade (zw. Herrenbreite und Tie)	X	
Jüendorf	X	
Judith-Resnik-Straße	X	
Juri-Gagarin-Straße	X	
Kapellenweg		
Karl-Liebnecht-Straße		
Karl-Marx-Straße		
Karlstraße		
Katharinenstraße	X	
Käthe-Kollwitz-Straße		
Keplerstraße	X	
Kiethof		
Kirschweg		
Kleiner Haken		
Klopstockstraße	X	
Klosterhof		
Konstantin-Ziolkowski-Straße	X	
Konstantin-Ziolkowski-Straße (Nr. 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44)		
Kopernikusstraße	X	
Körtestraße	X	
Krähengeschrei		
Kreuzmühlenweg		
Kreuzstraße	X	
Krügerbrücke	X	
Kuntzestraße	X	
Kurze Straße	X	
Lange Gasse (von Im Busch bis Salzkoth)	X	
Lange Gasse		
Lange Reihe	X	
Lauestraße	X	
Leopoldstraße	X	
Lerchenweg		
Lessingstraße	X	
Liebenwahn'scher Plan	X	
Lindenstraße (Nr. 72, 74, 76,78)		
Lindenstraße	X	
Lübenstraße (Einmündung Ramdohrstraße bis Wallstraße)	X	
Lübenstraße		
Ludwig-van-Beethoven-Straße		
Luisenpromenade	X	
Magdeburger Chaussee	X	
Magdeburger Straße	X	
Majoranweg	X	
Marienplatz		

Straße	Reinigungs-klasse	
Marienstraße	X	
Markt	X	
Mauerstraße		
Maxim-Gorki-Straße		
Mehringer Straße	X	
Meisenweg		
Mittelstraße	X	
Mönchgasse		
Mühlengrund		
Neue Straße	X	
Oberstraße	X	
Oberstraße (Nr. 28, 30, 32, 34, 38, 40, 42a)		
Ölstraße	X	
Oststraße	X	
Otto-Arndt-Straße	X	
Otto-Buchwitz-Straße		
Otto-Lilienthal-Straße	X	
Otto-Sander-Straße		
Ottostraße	X	
Parkstraße	X	
Pfahlgasse		
Pfeilergraben	X	
Pfeilergraben (Nr. 7a-7c, 9a-9c, 57-61, 63-83)		
Prof.-Dr.-Walter-Friedrich-Straße	X	
Ramdohrstraße (Nr. 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24)		
Ramdohrstraße	X	
Rathausgasse		
Reinstedter Weg	X	
Richard-Lehmann-Straße		
Richard-Sorge-Straße		
Richard-Wagner-Straße		
Ritterstraße	X	
Rosa-Luxemburg-Straße		
Rosenstraße		
Rosenstraße (Nr. 7- 12)	X	
Rotkehlchenweg		
Rudolf-Breitscheid-Straße		
Salzkoth		
Salzweg		
Scharren		
Schierstedter Straße	X	
Schlachthofstraße	X	
Schmidtmanstraße	X	
Schmidtstraße		
Schrötenbreite		
Schuhstieg		
Schützenstraße		

Straße	Reinigungs-klasse	
Schwalbenweg		
Seegraben	X	
Siebzehner Berg	X	
Siemensstraße	X	
Sophienstraße		
Stadtpark	X	
Steißfurter Höhe	X	
Steiler Weg		
Steinbrücke	X	
Stephanikirchhof		
Stephanstraße		
Taubenstraße	X	
Theodor-Roemer-Weg	X	
Thomas-Mann-Straße	X	
Thomas-Müntzer-Straße		
Tie	X	
Tolstoistraße	X	
Tuchmacherweg		
Über dem Wasser	X	
Über den Brücken	X	
Über den Steinen	X	
Über der Eine		
Unter der Alten Burg		X
Unterstraße	X	
Valentina-Teresckowa-Straße	X	
Vogelgesang	X	
Vor dem Friedhof	X	
Vor dem Hohen Tor	X	
Vor dem Johannistor	X	
Vor dem Steintor	X	
Vor dem Wassertor	X	
Vorderbreite	X	
Vor der Papenbrücke		
Waldemar-Holtz-Straße	X	
Walkmühlenweg	X	
Wallstraße	X	
Wallstraße (Nr. 6-15)		
Walter-Dammköhler-Straße	X	
Walter-Kersten-Straße	X	
Wasserplan	X	
Weinberg	X	
Westdorfer Straße	X	
Weststraße	X	
Wiesengrund		
Wilhelm-Bestel-Straße		
Wilhelmstraße	X	
Wilhelm-Trumann-Straße	X	

Straße	Reinigungs-klasse	
Wilslebener Chaussee		
Wilslebener Straße	X	
Worthstraße	X	
Zeisigweg		
Zippelmarkt	X	
Zollberg	X	
Zornitzer Weg		

Straßenverzeichnis

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Winnigen

Straße	Reinigungs-klasse	
	I	II
Am Teichberg		
Ascherslebener Straße		
Bördeweg		
Burgstraße		
Cochstedter Straße		
Die Burgbreite		
Dorfstraße		
Ernst- Thälmann- Straße		
Gartenstraße		
Grund		
Im Winkel		
Klosterstraße		
Poststraße		
Schillerstraße		
Uhlenwinkel		
Unter den Linden		X
Walther- Rathenau- Straße		

Straßenverzeichnis

Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Klein Schierstedt

Straße	Reinigungs-klasse	
	I	II
Alte Siedlung		
An der Alten Schule		
Gemeindeplatz		
Hauptstraße		X
Hinter der Wipperbrücke		
Insel		
Langwagen		
Neue Siedlung		
Schachtstraße		
Wiesenwinkel		

Straßenverzeichnis

Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Wilsleben

Straße	Reinigungs-klasse	
	I	II
Am Friedhof		
An der Wunne		
Cochstedter Weg		
Friedensstraße		
Im Unterdorf		
Kleine Gasse		
Max- Oelgart- Straße		
Ochsengasse		
Pfarrwinkel		
Schinkenstraße		
Schulstraße		
Seelandstraße		X
Winninger Straße		
Ziegelei		
Zum Klint		

Straßenverzeichnis

Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Mehringen

Straße	Reinigungs-klasse	
	I	II
Alte Bahnhofstraße		
Am Borntal		
Am Kloster		
Am neuen Friedhof		
Angerstraße		
Deibelsberg		
Drohndorfer Straße		X
Gipshütte		
Großer Winkel		
Grüne Straße		
Kirchstraße		
Kreisstraße		X
Kreisstraße (Nr. 1, 1a, 50-53, 65)		
Kuks		
Papiermühle		
Schackstedter Straße		
Siedlung		
Walkmühle		
Westerberg		
Westerbergstraße		
Wippersteg		

Straßenverzeichnis

Anlage 6 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Drohndorf

Straße	Reinigungs-klasse	
	I	II
Am Schmiedeplatz		
Am Weinberg		
An der Eisenbahn		
An der Gipshütte		
An der Siedlung		
Drohndorfer Landstraße		X
Fliederweg		
Friedhofstraße		
Hohler Graben		
Lindenberg		
Lutherstraße		
Magnolienweg		
Oberdorf		
Schenkgasse		
Sonnenblumenweg		
Wasserteich		

Straßenverzeichnis

Anlage 7 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Freckleben

Straße	Reinigungs-klasse	
	I	II
Am Bahnhof		
Am Böttchersberg		
Am Leegerweg		
Am Schlossberg		
Am Schlossteich		
Am Schrebergarten		
An der alten Siedlung (Nr. 1-4, 24, 24a, 25)		X
An der alten Siedlung		
An der Dorfstraße		
An der neuen Siedlung		
Arnstedter Straße		
Auf dem Schloss		
Domäne		
Dorfplatz		
Friedhofsweg		
Holzgasse		
Leegerweg		
Moritzkirchhof		
Schlossblick		X
Spitzer Winkel		
Straße der Freundschaft		
Wickenbreite		
Winzersteg		

Straßenverzeichnis

Anlage 8 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Groß Schierstedt

Straße	Reinigungs-klasse	
	I	II
Am Mühlgraben		
Am Plan		
Aue		X
Auesiedlung		
Bahnsiedlung		
Hinter dem Friedhof		
Kindergartenstraße		
Obere Dorfstraße		
Schachtberg		
Schulberg		
Schulplatz		
Untere Dorfstraße		
Untere Dorfstraße (Kreisstraße)		X

Straßenverzeichnis

Anlage 9 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Westdorf

Straße	Reinigungs-klasse	
	I	II
Ahornweg		
Akazienweg		
Alter Gutshof		
Am Anger		X
Am Landgraben		
Am Wasser		
An der Ellerwiese		
An der Grube		
An der Worth		
Ascherslebener Weg		
Bergstraße		
Harzweg		
In der Gasse		
Kalkhütte		
Lindenweg		
Mühlenweg		
Schmale Gasse		
Schulweg		
Siedlungsweg		
Stadtweg		X
Welbslebener Chaussee		
Welbslebener Weg		
Zum Einetal		X

Straßenverzeichnis

Anlage 10 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Neu Königsau

Straße	Reinigungs-klasse	
	I	II
Davidsweg		
Hargisdorfer Straße		
Heerstraße		
Königsauer Platz		
Lange Straße		
Pfälzer Straße		
Schachtbreite		
Seestraße		

Straßenverzeichnis

Anlage 11 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Schackenthal

Straße	Reinigungs-klasse	
	I	II
Balkendorfer Platz		
Balkendorfer Straße		X
Bernburger Straße		X
Buschweg		
Fabrikhof		
Gartenweg		
Gierslebener Straße		
Lindenallee		X
Sanderslebener Straße 1-9		X
Schäfereiweg		

Straßenverzeichnis

Anlage 12 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Aschersleben

I. Straßenverzeichnis Ortschaft Schackstedt

Straße	Reinigungs-klasse	
	I	II
Am Busch		
Am Schulberg		
Am Teich		
Bellebener Weg		
Birkenweg		
Bullenwinkel		
Damaschkeweg		
Fuchsloch		
Goetheweg		
Hoppberg		
Im Pfarrwinkel		
In der Grube		
Lausestrumpf		
Marktring		
Neue Reihe		X
Paradies		X
Schafhof		
Speckgasse		
Trift		
Vierhausen		

Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Aschersleben

Auf Grundlage der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 2025 (GVBl. LSA S. 834), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 02. 2026 (GVBl. LSA S. 63), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung durch. Eine geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 5 Abs. 1 S. 2 und 3 StrG LSA, § 5 Abs. 4 S. 2 und 3 FStrG).
- (2) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Aschersleben, in der jeweils geltenden Fassung, auf die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken übertragen worden ist.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die durch die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind. Erschlossen in diesem Sinne ist das Grundstück, wenn es die Möglichkeit des Zugangs zu der zu reinigenden Straße hat, wobei maßgeblich ist, dass eine wege- oder verkehrsmäßige Erschließung des Grundstücks vorhanden ist, die aber nicht den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen für eine bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks genügen muss. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Aschersleben entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind sowohl die Eigentümer, als auch die Besitzer der Grundstücke, die durch die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 2 erschlossen sind.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle und halbe Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstücks mit der zu reinigenden öffentlichen Straße ggf. zuzüglich der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
- (4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungs-kategorie 1 – Reinigung einmal wöchentlich

Reinigungs-kategorie 2 – Reinigung 14-tägig

- (5) Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Aschersleben trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt Aschersleben entfallende Teil umfasst unter anderem:
 1. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einführungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in:

Reinigungs-kategorie (1) 3,90 €

Reinigungsklasse (2) 1,95 €

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als 4 Wochen, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht auch bei einem Ausbleiben der Straßenreinigung infolge von Witterung und Feiertagen. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßenbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (2) Besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung, hat der Gebührenpflichtige diesen Anspruch gegenüber der Stadt schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Minderungsgrund besteht, einzureichen.
- (3) Bei Einschränkung oder Einstellung der Straßenreinigung von insgesamt mehr als 4 Wochen ist die Straßenreinigungsgebühr für jede Woche, in der nicht oder nur eingeschränkt gereinigt wurde, um 1/52 des Jahresbetrages zu mindern.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 8

Fälligkeit

Die Gebühren werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten. Die Gebühren können mit anderen Grundstücksabgaben erhoben werden.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 10

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Aschersleben innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 28. 11. 2001 in der Fassung der Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 30. 11. 2022 außer Kraft.

Aschersleben, den 24.09.2026



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5 und 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2025 (GVl. LSA S. 834) und der Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002 S. 46), zuletzt geändert durch § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. 06 2026 (GVBl. LSA S. 287, 295) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 26.11.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Stadtteils zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs in der Stadt hatten.

(2) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten geboten ist.“

2. § 8 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Maßgebend für den Ort, die Art und die Durchführung der Bestattung ist der letzte Wunsch der verstorbenen Person, soweit dabei nicht gegen die Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verstoßen wird. Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt oder war die Person bei Abgabe der Erklärung nicht geschäftsfähig, entscheiden die zur Bestattung Verpflichteten.“

3. Die Überschrift von § 9 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 9 Särge, Leichentücher, Urnen“

4. In § 9 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das verwendete Leichentuch muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen, hygienischen und mechanischen Anforderungen entsprechen sowie fest vernähte Schlaufen besitzen, damit der Leichnam kontaktlos und sicher abgesenkt werden kann.“

5. § 10 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges oder des in einem Tuch bestatteten Leichnams mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.“

6. § 11 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

- „(2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material sowie in Leichentüchern innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so wird durch die Stadt eine längere Ruhezeit festgelegt.“
7. § 13 Absatz 2 A wird um folgenden Buchstabe w) ergänzt:
- „w) Baumwahlgrab Ruhefrist 15 Jahre Verlängerung möglich“
8. § 15 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
- „(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen im Sarg oder im Leichentuch, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.“
9. § 15 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut
- „(4) Bei einstelligen Wahlgräbern sind eine Erdbestattung und 1 Urnenbeisetzung, bei zweistelligen Wahlgräbern zwei Erdbestattungen und 3 Urnenbeisetzungen, bei Baumwahlgräbern sind bis zu 4 Beisetzungen im Sarg, im Leichentuch oder in einer Urne zugelassen.“
10. § 17 C Urnengemeinschaftsgrabanlage im Erinnerungsgarten Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:
- „(5) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Nutzungsberechtigten Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzten einzuhalten sind. Die dafür anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.“
11. § 17 E Baumhoroskopgrab im Erinnerungsgarten Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:
- „(5) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Nutzungsberechtigten Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzten einzuhalten sind. Die dafür anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.“
12. § 19 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:
- „(6) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Nutzungsberechtigten Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzten einzuhalten sind. Die dafür anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.“
13. § 21 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:
- „(6) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Nutzungsberechtigten Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzten einzuhalten sind. Die dafür anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.“
14. § 22 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
- „(4) Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die zuständige Bauordnungsbehörde zuständig.“

15. § 31 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Für das Herrichten und für die Pflege hat der nach § 15 Absatz 1 der Nutzungsberechtigte und nach § 14, Abs. 1 der Verfügungsberechtigte Sorge zu tragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.“

16. In § 35 Absatz 1 1. Halbsatz wird „§ 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA“

17. § 35 Absatz 1 Ziffer 3 e) erhält folgenden Wortlaut

„3 e) zu nicht privaten Zwecken Film-, Foto- oder Videoaufnahmen erstellt und verwertet,“

18. § 35 Absatz 1 Ziffer 3 i) erhält folgenden Wortlaut:

„3 i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder friedhofsfremden Abraum und Abfälle ablagert,“

19. § 35 Absatz 1 Ziffer 3 m) erhält folgenden Wortlaut:

„3 m) Wege zwischen den einzelnen Grabreihen bekieset oder in sonstiger Weise befestigt,“

20. § 35 Absatz 1 Ziffer 3 n) erhält folgenden Wortlaut:

„3 n) Verunreinigungen jeglicher Art, insbesondere Hundekot, hinterlässt,“

21. § 35 Absatz 1 Ziffer 4. erhält folgenden Wortlaut:

„4. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt,“

22. § 35 Absatz 1 Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:

„5. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2, 3, 4, 5 oder 7 die Erbringung von Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß spätestens mit dem Abschluss der Arbeiten mitteilt, den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, außerhalb der festgesetzten Zeit Arbeiten durchführt, Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert, Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert und gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,“

23. § 35 Absatz 1 Ziffer 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,“

24. In § 35 Absatz 2 wird „§ 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2027 in Kraft.

Aschersleben, 24.09.2026

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'S' followed by a cursive 'A'.

Steffen Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße
der Stadt Aschersleben
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2025 (GVBl. LSA S. 834) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23. 09. 2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Aschersleben ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. der die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,
 2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;

- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach der Gebührenfestsetzung fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts abweichendes geregelt ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidt-mannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.11.2023 außer Kraft.

Aschersleben, den 24.09.2026



Steffen Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

**Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben
für die Benutzung des städtischen Friedhofs Schmidtmanstraße ab dem 01.01.2027**

1. Erdreihengräber

1.1.	Nutzungsgebühr für ein Erdreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.259,72 €
------	--	------------

2. Erdwahlgräber

2.1.	Nutzungsgebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes für ein Kinderwahlgrab (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) (Nutzungsdauer 10 Jahre)	551,53 €
2.2.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für ein Kinderwahlgrab je Jahr der Verlängerung	55,15 €
2.3.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.101,12 €
2.4.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	73,41 €
2.5.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.603,74 €
2.6.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	106,92 €
2.7.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erdgemeinschafts-grabanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	2.236,12 €
2.8.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erd-gemeinschaftsgrabanlagen je Jahr der Verlängerung	149,07 €
2.9.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erdgemeinschafts-grabanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	3.873,74 €
2.10.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erd-gemeinschaftsgrabanlagen je Jahr der Verlängerung	258,25 €
2.11.	Zubestattung einer weiteren Urne, über bereits erworbenes Recht hinaus	144,12 €

3. Urnenreihengräber

3.1.	Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.076,85 €
------	--	------------

- | | | |
|------|--|------------|
| 3.2. | Nutzungsgebühr für eine Baumhoroskopgrabstelle im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 1.639,81 € |
|------|--|------------|

4. Urnenwahlgräber

- | | | |
|-------|---|------------|
| 4.1. | Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 1.279,47 € |
| 4.2. | Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung | 85,30 € |
| 4.3. | Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP), (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 2.112,18 € |
| 4.4. | Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) je Jahr der Verlängerung | 140,81 € |
| 4.5. | Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten), (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 3.698,64 € |
| 4.6. | Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten) je Jahr der Verlängerung | 246,58 € |
| 4.7. | Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage) (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 2.488,35 € |
| 4.8. | Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage) je Jahr der Verlängerung | 165,89 € |
| 4.9. | Nutzungsgebühr für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 1.279,47 € |
| 4.10. | Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten je Jahr der Verlängerung | 85,30 € |
| 4.11. | Nutzungsgebühr für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten, pflegefrei (Nutzungsdauer 15 Jahre) | 1.502,79 € |
| 4.12. | Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier-Bestattung im Erinnerungsgarten je Jahr der Verlängerung | 100,19 € |

4.13. Nutzungsgebühr für ein Baumwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.691,22 €
4.14. Nutzungsdauer für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Baumwahlgrab je Jahr der Verlängerung	112,75 €
4.15. Nutzungsgebühr für ein Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.642,64 €
4.16. Nutzungsdauer für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten je Jahr der Verlängerung	109,51 €
4.17. Zubestattung einer weiteren Urne, über bereits erworbenes Recht hinaus	144,12 €

5. Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA)

5.1. Nutzungsgebühr für die pflegefreie Urnengemeinschafts-grabanlage (UGA) mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren	1.487,27 €
---	------------

6. Urnengemeinschaftsanlagen – Urnenhain (Umsatzsteuerpflichtig nach §2b UstG)

6.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab in den Urnengemeinschaftsgrabanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre) inkl. 19% Mehrwertsteuer	1.279,08 €
---	------------

7. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

7.1. Unterhaltung einer Urnengrabstelle bei vorzeitiger Rückgabe (vor Ablauf der Ruhefrist), pro Jahr	68,10 €
7.2. Unterhaltung Erdgrabstelle bei vorzeitiger Rückgabe (vor Ablauf der Ruhefrist), pro Jahr	102,15 €

8. Bestattungsgebühren

8.1. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen von	
a) Erdgrabstellen	659,93 €
b) Urnengrabstellen	181,60 €

c) Kindergrabstellen	170,25 €
d) Erdgrabstelle für eine Beisetzung im Leichentuch	899,18 €
8.2. Trägerleistung bei einer Urnenbeisetzung je Stunde	68,10 €

9. Benutzungsgebühren

9.1. Kapelle/ Waldkapelle	
a) Gebühr je Trauerfeier, Montag - Freitag	86,48 €
b) Gebühr je Trauerfeier, Samstag	129,72 €
9.2. Nutzung Urnenraum	30,35 €

10. Sonstige Leistungen

10.1. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne	147,55 €
10.2. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	147,08 €
10.3. Gebühr für das Beräumen eines Erdreihengrabes	228,00 €
10.4. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	93,13 €
10.5. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (einstellig)	228,00 €
10.6. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (zweistellig)	393,92 €
10.7. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Mauerstelle)	389,85 €
10.8. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle (UGP)	80,30 €
10.9. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle (UGP-Kreisanlage)	114,35 €
10.10. Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle in einer Urngemeinschaftsgrabanlage (UGA)	114,35 €
10.11. Gebühr für das Beräumen einer Urnenwahlgrabstelle in Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten)	120,10 €
10.12. Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (einstellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage	174,05 €
10.13. Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (zweistellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage	201,03 €
10.14. Gebühr für das Beräumen einer Baumbestattungsgrabstelle	93,13 €
10.15. Gebühr für das Beräumen einer Baumhoroskopgrabstelle	68,95 €

10.16.	Gebühr für das Beräumen einer Mensch-Tier-Grabstelle	147,08 €
10.17.	Gebühr für das Beräumen einer Mensch-Tier-Grabstelle (pflegefrei)	147,08 €
10.18.	Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland)	71,35 €
10.19.	Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr	90,80 €
10.20.	sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet	45,40 €
10.21.	Genehmigungsgebühr für das Befahren des Friedhofes mit privatem PKW	5,45 €
10.22.	Bearbeitungsgebühr für Graberwerb bei bestehenden Nutzungs-rechten	45,40 €

11. Grabmalgebühren

11.1.	Genehmigung eines Grabmales	22,70 €
11.2.	Genehmigung einer Grabeinfassung	22,70 €
11.3.	Genehmigung eines Grabmals und einer Einfassung	45,40 €

12. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Diese Gebühr ist für die Nutzungsberechtigten, für die bis zum 31.12.2013 entsprechend der damals gültigen Satzung eine jährlich wiederkehrende Zahlung der FUG galt. Diese kann aber nicht über die vereinbarte Nutzungszeit hinaus verlängert werden.

12.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)	32,00 €
------	------------------------------------	---------

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortschaften der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Aschersleben ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. der die Gebührenschild gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet,
 1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,
 2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr einen Monat nach der Gebührenfestsetzung fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts abweichendes geregelt ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung Ortsteile) vom 29.11.2023 außer Kraft.

Aschersleben, den 24.09.2026



Steffen Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Gebührenverzeichnis
für die Benutzung der Ortsteilfriedhöfe Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnungen der Stadt Aschersleben
ab dem 01.01.2027

1. Wahlgräber

1.1.	Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre)	334,56 €
1.2.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	873,21 €
1.3.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	58,21 €
1.4.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.348,29 €
1.5.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	89,89 €

2. Urnenwahlgräber

2.1.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	861,02 €
2.2.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung	57,40 €
2.3.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.434,09 €
2.4.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) je Jahr der Verlängerung	95,61 €

3. Urnengemeinschaftsgrabanlage – Urnenhain
(Umsatzsteuerpflichtig nach §2b UstG)

3.1.	Nutzungsgebühr für die anonyme pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabanlage (Urnenhain) mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren inkl. 19% Mehrwertsteuer	1.052,21 €
------	--	------------

4. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

4.1. Trauerhallennutzung <i>(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)</i>	80,12 €
--	---------

5. Sonstige Leistungen

5.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	110,52 €
5.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes	74,61 €
5.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab)	173,70 €
5.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab)	283,42 €
5.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle	94,95 €

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Diese Gebühr ist für die Nutzungsberechtigten, für die bis zum 31.12.2013 entsprechend der damals gültigen Satzung eine jährlich wiederkehrende Zahlung der FUG galt. Diese kann aber nicht über die vereinbarte Nutzungszeit hinaus verlängert werden.

6.1. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)	32,00 €
---	---------

Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen der Gebührensatzung des Ascherslebener Zentralfriedhofes in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**Satzung zur 2. Änderung
der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben**
(Sportstättennutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz-SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 620), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung zur 2. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben vom 17. April 2024 beschlossen.

**§ 1
Änderungen**

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Änderung:
Das Wort „Erwerb“ wird im Satz 2 durch das Wort „Gewinnerzielungsabsicht“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Änderung:
Ersetzt werden die Worte „Amt für Bildung und Sport“ durch die Worte „Amt für Bildung, Jugend und Sport“.
3. § 7 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Änderungen:
Das Wort „Erwerb“ wird jeweils durch das Wort „Gewinnerzielungsabsicht“ ersetzt.
4. § 11 Abs. 6 wird gestrichen.
5. Die Anlage 1 zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Nutzungsgebühren gem. § 7 Abs. 1 vom 01.10.2026 bis 31.07.2029

Sportstätte	Gebühr je Stunde und Feld	Gebühr je Stunde und Feld
	ohne USt	mit 19 % USt
Sporthalle „Am Ascanium“	11,60 EUR	13,80 EUR
Sporthalle Bildungszentrum „Bestehornpark“	11,60 EUR	13,80 EUR
Grundschulraum Sporthalle „Bestehornpark“	5,80 EUR	6,90EUR
Sporthalle Grundschule „Steißfurter Höhe“	11,60 EUR	13,80 EUR
Sporthalle Grundschule „Pfeilergaben“	11,60 EUR	13,80 EUR

Sporthalle Grundschule „Mehringen“	11,60 EUR	13,80 EUR
Sporthalle Gymnasium „Stephaneum“ Haus I	11,60 EUR	13,80 EUR

6. Die Anlage 2 zur Satzung erhält folgende Fassung

Anlage 2

Betriebskosten gem. § 11 Abs. 4 vom 01.10.2026 bis 31.07.2029

Sportstätte	Betriebskosten 100% je Stunde und Feld	Betriebskosten 100% je Stunde und Feld	Betriebskosten 23% je Stunde und Feld	Betriebskosten 23% je Stunde und Feld
	ohne USt	mit 19 % USt	ohne USt	mit 19% USt
Sporthalle „Am Ascanium“	11,42 EUR	13,59 EUR	2,63 EUR	3,13 EUR
Sporthalle Bildungszentrum „Bestehornpark“	15,34 EUR	18,26 EUR	3,53 EUR	4,20 EUR
Grundschulraum Sporthalle „Bestehornpark“	7,67 EUR	9,12 EUR	1,76 EUR	2,10 EUR
Sporthalle Grundschule „Stäbfurter Höhe“	9,26 EUR	11,02 EUR	2,13 EUR	2,53 EUR
Sporthalle Grundschule „Pfeilergraben“	18,44 EUR	21,94 EUR	4,24 EUR	5,05 EUR
Sporthalle Grundschule „Mehringen“	12,22 EUR	14,54 EUR	2,81 EUR	3,34 EUR
Sporthalle Gymnasium „Stephaneum „	17,64 EUR	21,00 EUR	4,06 EUR	4,83 EUR

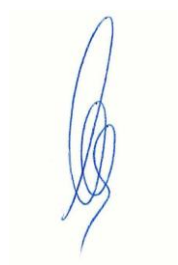
7. § 14 erhält folgenden Wortlaut:

Unterliegen Benutzungen und Leistungen nach § 2 Abs. 1 der Umsatzsteuer, wird von dem Gebührenschuldner neben den Kosten auch die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Sportstätten der Stadt Aschersleben tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 24.09.2026

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a cursive flourish.

Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Satzung
der Stadt Aschersleben
zur Umlage der Verbandsbeiträge
der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche
Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“
(Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), der §§ 2, 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.09.2026 die folgende Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weide“, „Selke /Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ beschlossen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind. Weiterhin haben die Verbandsmitglieder Beiträge für die Kosten zu leisten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

Die Stadt Aschersleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Versiegelungsumlage erhoben.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Versiegelungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder Nutzer im Laufe des Erhebungszeitraums, so geht die Umlageschuld anteilig auf den neuen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzer über.
- (3) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach Absatz 2 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Versiegelungsumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Versiegelungsbeitrages der Stadt im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes
 - a) UHV „Selke/Obere Bode“ 10 v. H.
 - b) UHV „Untere Bode“ mindestens 10 v. H.
 - c) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 16 v. H.
 - d) UHV „Wipper-Weida“ 12 v. H.

§ 7 **Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des Versiegelungsbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) betragen für das Kalenderjahr 2026:

1. Flächenbeitrag

a)	UHV „Selke / Obere Bode“	15,218978 EUR/ha
b)	UHV „Untere Bode“	21,705872 EUR/ha
c)	UHV „Westliche Fuhne / Ziethe“	16,876327 EUR/ha
d)	UHV „Wipper - Weida“	18,245164 EUR/ha

2. Versiegelungsbeitrag

a)	UHV „Selke / Obere Bode“	16,951690 EUR/ha	(0,0016951690 EUR/m ²)
b)	UHV „Untere Bode“	0,00 EUR/ha	(0,00 EUR/m ²)
c)	UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“	14,444239 EUR/ha	(0,0014444239 EUR/m ²)
d)	UHV „Wipper - Weida“	28,235554 EUR/ha	(0,0028235554 EUR/m ²)

- (2) Der Umlagesatz für künftige Jahre wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung jährlich in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 **Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlageschuldners notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z.B. Eigentümerwechsel) der Stadt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG durch die Stadt Aschersleben zulässig.
- (2) Die Stadt Aschersleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13

Übergangsregelung

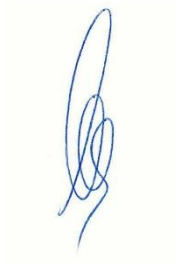
- (1) Für Zeiträume bis einschließlich 31.12.2025 erfolgt die Beitragserhebung nach der für diese Zeiträume jeweils geltende Rechtslage.
- (2) Für die Zeiträume ab dem 01.01.2026 gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung „GUBS“) vom 08.10.2020 in der Fassung der Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethen“ und „Untere Bode“ vom 08.10.2020 (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS) vom 11.06.2025 außer Kraft.

Aschersleben, den 24.09.2026

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'A' followed by a cursive 'mme'.

Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

**Satzung der Stadt Aschersleben
zur Aufhebung von Satzungen zur Erhebung von
Straßenausbaubeiträgen, wiederkehrenden
Beiträgen und einmaligen Beiträgen**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2025 (GVBl. LSA S. 834) sowie unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), mit Wirkung zum 01.01.2020, und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung von Straßenausbaubeitragssatzungen**

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen werden aufgehoben:

- (1) Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 01.12.2010,
- (2) Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf vom 06.05.2009 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Drohndorf vom 09. 04. 2014,
- (3) Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben vom 19.05.2011 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben vom 11. 09. 2013,
- (4) Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt vom 06.05.2009 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Klein Schierstedt vom 17. 05. 2017,
- (5) Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Mehringen vom 21.10.2009 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Mehringen vom 30. 10. 2013,
- (6) Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Neu Königsau vom 23.06.2008,
- (7) Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Schackenthal vom 28.09.2011 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft in der Ortschaft Schackenthal

vom 11. 09. 2013,

- (8) Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen vom 28.03.2012 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Winningen vom 09. 04. 2014,
- (9) Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Groß Schierstedt vom 21.10.2009,
- (10) Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Wilsleben vom 10.12.2008 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Wilsleben vom 04. 12. 2013,
- (11) Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen vom 10.12.2008,
- (12) Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Ortschaft Schackstedt vom 28.05.2014,
- (13) Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Ortschaft Westdorf vom 15.05.2019,

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 24.09.2026



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Ausbaubeschluss "Amselweg" in Aschersleben mit Billigkeitsentscheidung

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 23.09.2026 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Amselweg zwischen dem AMEOS-Klinikum und dem Meisenweg wird einschließlich der Straßenentwässerungs- und Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft ausgebaut.
2. Die Umlage der Herstellungskosten auf die Beitragspflichtigen erfolgt entsprechend der gültigen Erschließungsbeitragssatzung in einem Abrechnungsabschnitt.
3. Es werden Vorausleistungen in Höhe von 50 % der Baukosten nach Beginn des Bauvorhabens erhoben.
4. Für die dem AMEOS-Klinikum gehörenden Grundstücke an der Erschließungsanlage Amselweg werden die Erschließungsbeiträge aus sachlichen Billigkeitsgründen vollständig erlassen. Die Entscheidung der Billigkeitsmaßnahme ist ausdrücklich auf die Erschließungsmaßnahme Amselweg beschränkt.

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme
„Aschersleben Innenstadtsanierung“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. I Nr. 192) sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Aschersleben-Innenstadtsanierung“ beschlossen:

**§ 1
Änderung der Frist zur Durchführung der Sanierung**

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB bis zum 31.12.2026 befristet. Da die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden kann, wird die Frist bis zum 31.12.2036 verlängert.

**§
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Regelungen der Satzung vom 21.12.1993 (bekannt gemacht am 19.04.1995) bleiben im Übrigen weiterhin in Kraft.

Aschersleben, den 24.09.2026



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

**Fortschreibung der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht für Maßnahmen im
Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes "Wachstum und nachhaltige
Erneuerung" im Fördergebiet "Sanierungsgebiet Innenstadttring"**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23.09.2026

die Fortschreibung der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht für Maßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ im Fördergebiet „Sanierungsgebiet Innenstadttring“ beschlossen.

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Beschluss über die Aufstellung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung einer örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten für den Bereich der historischen Altstadt von Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23.09.2026, die Aufstellung, den Entwurf und die öffentliche Auslegung einer örtlichen Bauvorschrift über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten für den Bereich der historischen Altstadt von Aschersleben und billigt die Begründung zu den §§ 1-8 dieser Satzung, beschlossen.

Jedermann kann die Satzung

vom 30. September bis einschließlich 30. Oktober 2026

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, 06449 Aschersleben, im Zimmer 4.61, während der Dienststunden

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB). Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Eine Erörterung ist möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Gestaltungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Aschersleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und sofern sie für die Rechtmäßigkeit der Planung nicht von Bedeutung sind.

Bei Fragen, Einsichtnahme oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten des Stadtplanungsamtes:

Post: **Stadt Aschersleben**
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben
Telefon: **03473-958 610**
Email: stadtplanungsamt@Aschersleben.de

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

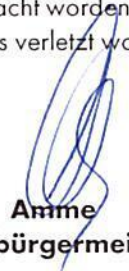
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Gestaltungsatzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 24. September 2026


Amme
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 30. September 2026 in der Ausgabe Nr. 325 /2026 des Amtsblattes der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, 28. September 2026




.....
Amme
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Logistikpark Flugplatz Aschersleben“ in der Gemarkung Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 Beschlissen:

1. Der Änderung des Geltungsbereiches wird zugestimmt. Die Lage und die Abgrenzung des geänderten Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 ist dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage) zu entnehmen.
2. Ziel der Planung ist es, durch die Erstellung einer verbindlichen Bauleitplanung mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Logistikparks zu schaffen.
3. Der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll zugestimmt werden.
4. Der Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Kosten der Bauleitplanung übernimmt der Vorhabenträger.
6. Es ist ein Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB abzuschließen.

Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Aschersleben, 24. September 2026


Amme
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

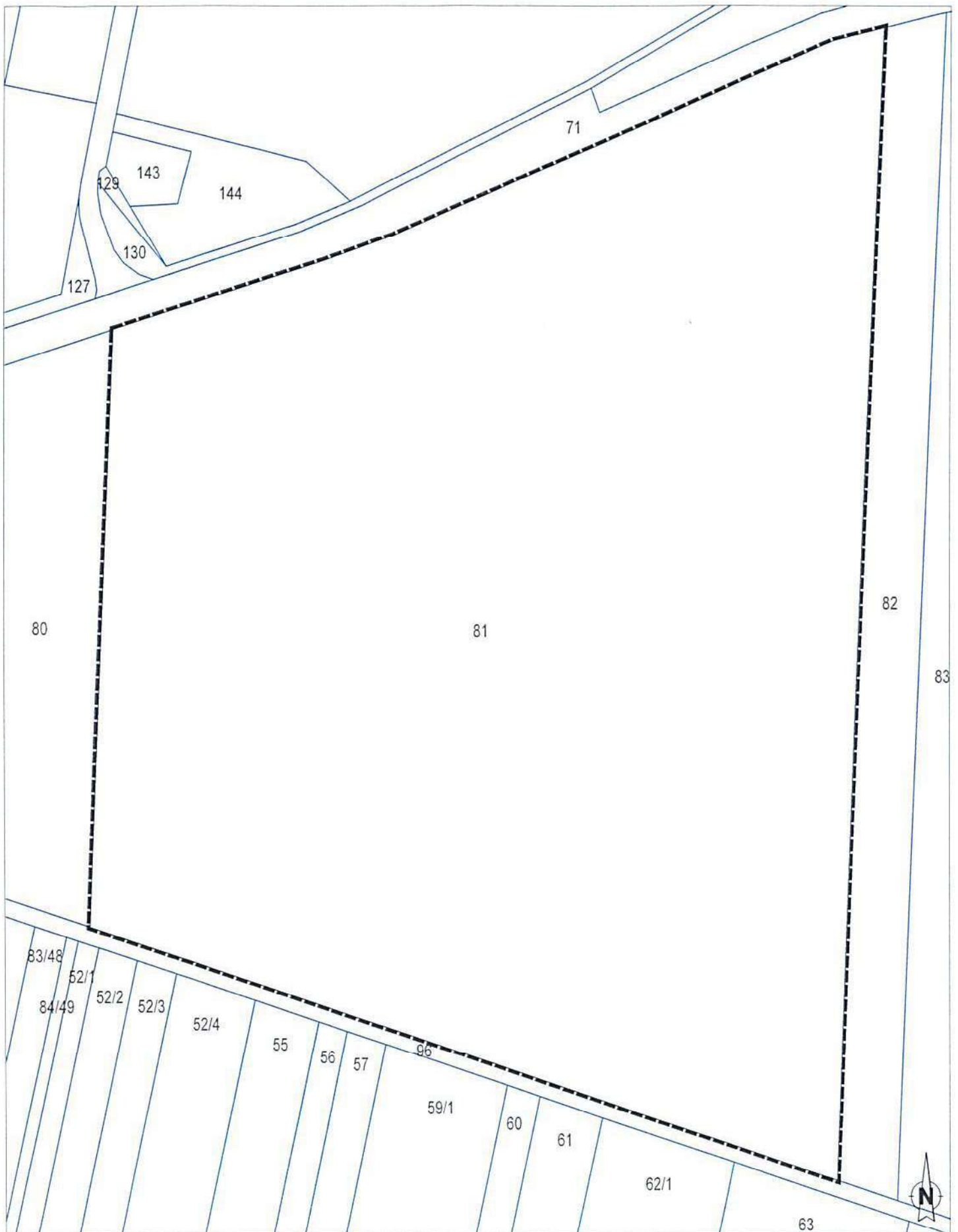
Diese Bekanntmachung wird am 30. September 2026 in der Ausgabe Nr. 325 /2026 des Amtsblattes der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, 28. September 2026





Amme
Oberbürgermeister



Stadt Aschersleben
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30
„Logistikpark Flugplatz Aschersleben“

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches
Anlage zum Beschluss über die Änderung des
Geltungsbereiches vom 23.09.2026

Maßstab: 1:2000 (im Originalformat DIN A3)

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE /LVermGeo ST
dl-de/by-2-0

Sachstand: 16.07.2026
Bearbeitung: Wenzel & Drehmann PEM GmbH

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlicher Bauvorschrift der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „An Der Darre“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Aschersleben: Flur 51: 94 (teilweise), Flur 62: 190, 198 (teilweise), 233, 240 242, 319 (teilweise) 3329, 331 (teilweise) und ist im beigefügten Plan dargestellt.

Die Begründung mit Stand 05.03.2026 wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 45 „An Der Darre“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung, tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, 06449 Aschersleben, im Zimmer 4.61, während der Dienststunden

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Bei Fragen, Einsichtnahme oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten des Stadtplanungsamtes:

Post: **Stadt Aschersleben**
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

Telefon: **03473-958 610**

Email: stadtplanungsamt@Aschersleben.de

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 45 „An Der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 24. September 2026

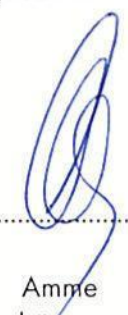


Amme
Oberbürgermeister

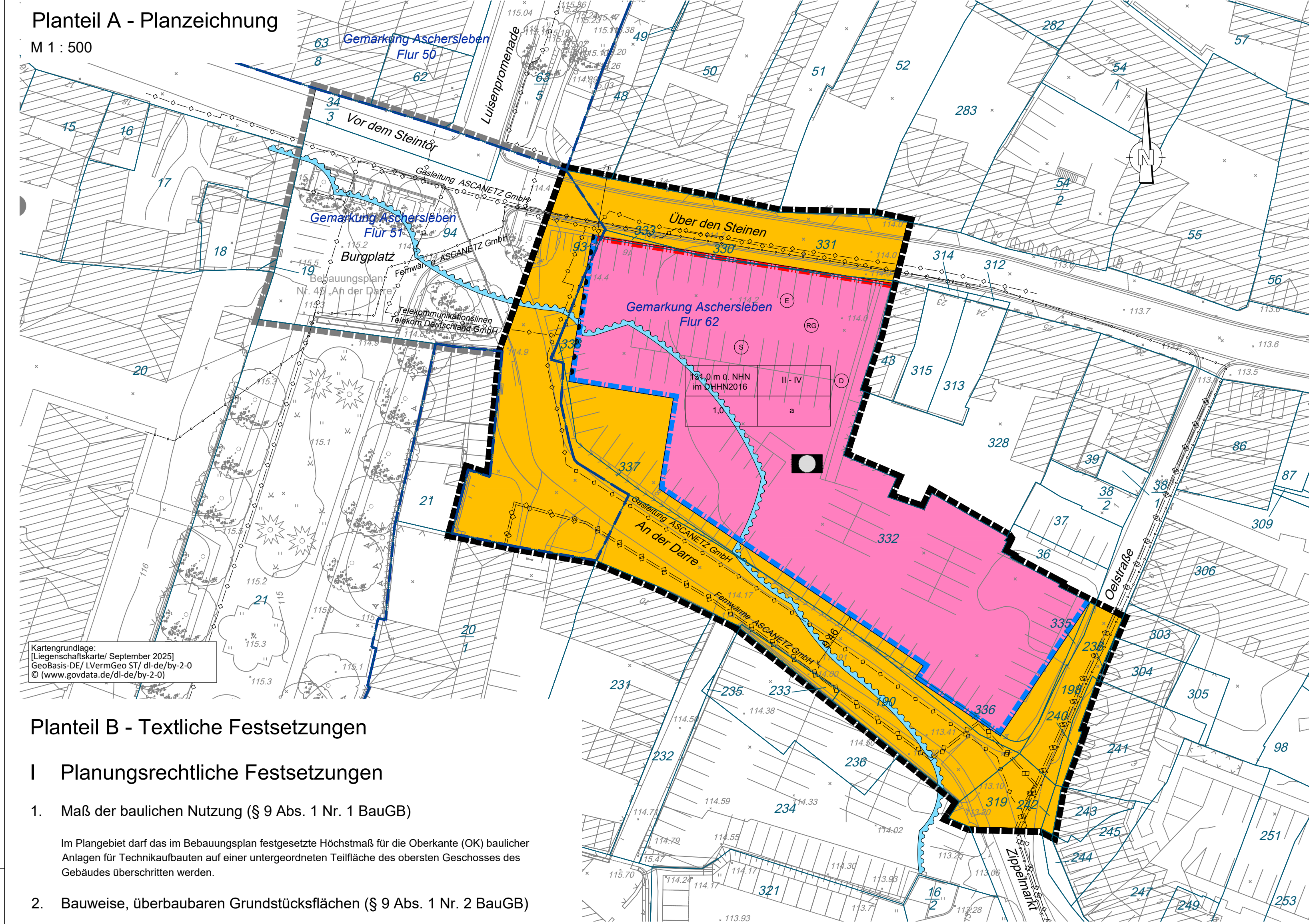
Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 30. September 2026 in der Ausgabe Nr. 325 /2026 des Amtsblattes der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, 28. September 2026



.....
Amme
Oberbürgermeister



Planteil B - Textliche Festsetzungen

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Plangebiet darf das im Bebauungsplan festgesetzte Höchstmaß für die Oberkante (OK) baulicher Anlagen für Technikaufbauten auf einer untergeordneten Teilfläche des obersten Geschosses des Gebäudes überschritten werden.

2. Bauweise, überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In der Fläche für den Gemeinbedarf wird gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Festgesetzt wird, dass an die seitliche Grundstücksgrenze zum Flurstück 43 der Flur 62 der Gemarkung Aschersleben (Über den Steinen 22) gebaut werden muss und dass an die Grundstücksgrenze zum Flurstück 36 der Flur 62 der Gemarkung Aschersleben (Oelstraße) gebaut werden darf.

3. Abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Die Tiefe der Abstandsflächen von Gebäuden beträgt in der Fläche für den Gemeinbedarf zur Oelstraße, zur Straße „An der Darre“, zum Burgplatz, zur Straße „Über den Steinen“ und zum Flurstück 36 der Flur 62 der Gemarkung Aschersleben abweichend vom Bauordnungsrecht 0,1 H, mindestens 2,0 m.

4. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Im Plangebiet sind nur unterirdische Versorgungsleitungen zulässig.

5. Maßnahmen gegen Hochwasserschäden (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB)

Innerhalb des Hochwasserrisikogebietes sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c BauGB bei der Errichtung baulicher Anlagen die Anforderungen des Leitfadens „Baukonstruktive Überflutungsvorsorge“ der VdS Schadenverhütung GmbH zu beachten.¹

II Örtliche Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

6. Dachform

Die von den angrenzenden Straßenräumen An der Darre, Oelstraße und Über den Steinen aus sichtbaren Dachflächen sind mit einer Dachneigung zwischen 45° und 75° auszuführen.

7. Dachgestaltung

Zu den angrenzenden Straßen ist gegenüber den Fassaden ein Dachüberstand von mindestens 40 cm und höchstens 50 cm vorzusehen.

8. Fassadengestaltung

- 8.1 Die Fassaden von Gebäuden längs von Straßen und Plätzen sind jeweils an mehreren Stellen vertikal zu gliedern.
- 8.2 In den Fassaden von Gebäuden längs von Straßen und Plätzen sind nur Fenster mit stehenden Formaten zulässig.

9. Materialien

- 9.1 Für die Außenhaut der Fassaden von Hauptgebäuden sind als Materialien Außenputz, Vormauerziegel, Klinker sowie Fassadenplatten aus Naturstein zulässig. Fassadenplatten aus Naturstein dürfen für die Außenhaut der Fassaden nur gebürstet oder gebrochen, jedoch nicht geschliffen oder poliert, verwendet werden.
- 9.2 Für die Fenster und Türen in den Fassaden von Gebäuden sind als Materialien Holz und Metall zulässig. Insbesondere Fenster und Türen aus Kunststoff sind unzulässig.
- 9.3 Für Außenfensterbänke und Abdeckungen an Fassaden von Hauptgebäuden sind als Materialien Titanzinkblech, Kupfer und nicht polierter Naturstein zulässig. Insbesondere Außenfensterbänke und Abdeckungen an Fassaden aus Aluminiumblechen, aus eloxierten Blechen und aus Kunststoff sind unzulässig. Für Abdeckungen außerhalb von Fassaden von Hauptgebäuden sind als Materialien nur Titanzinkblech und Kupfer zulässig.
- 9.4 Für die Dacheindeckung von geeigneten Dachflächen von Hauptgebäuden sind nur nicht glänzende Dachziegel aus Ton in den Farbtönen 2001 (Rotorange), 3002 (Karmiro), 3009 (Oxidrot), 3013 (Tomatenrot), 3016 (Korallenrot), 7015 (Schiefergrau), 7016 (Anthrazitgrau), 7024 (Graphitgrau), 8004 (Kupferbraun) und 8012 (Rotbraun) sowie deren jeweiligen Mischöne der Farbsammlung RAL Classic², Dachschiefer oder Stehfalzdeckungen aus Zinkblech oder Kupferblech zulässig. Insbesondere Dachsteine aus Beton, glasierte Dachziegel, edelengobierte Dachziegel, eloxierte Stehfalzdeckungen, andere Metalle als Zink und Kupfer sowie Kunststoffe sind an Gebäuden als Materialien für die Dacheindeckung der von den angrenzenden Straßenräumen aus sichtbaren Dachflächen von Gebäuden unzulässig.
- 9.5 Für die Verblechungen und Abdeckungen bei der Dacheindeckung der von den angrenzenden Straßenräumen aus sichtbaren Dachflächen von Hauptgebäuden sind nur Titanzinkblech und Kupfer als Materialien zulässig. Insbesondere eloxierte Bleche und andere Metalle sowie Kunststoffe sind an Dachflächen von Gebäuden in der Fläche für den Gemeinbedarf als Materialien für Verblechungen und Abdeckungen bei der Dacheindeckung von Gebäuden unzulässig.
- 9.6 Die Flächen von Fahrgassen von Parkplätzen, von Stellplätzen und deren Zufahrten sowie von Gehwegen sind mit Pflaster aus Naturstein zu befestigen. Es sind nur Borte aus Naturstein zulässig.
- 9.7 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind in, an oder auf Außenwandflächen im Sinne des § 14 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nur auf solchen Dachflächen zulässig, die von den Straßenräumen des Burgplatzes sowie der Straßen An der Darre, Oelstraße und Über den Steinen aus nicht eingesehen werden können.

10. Einfriedungen

- 10.1 Einfriedungen sind nur längs der Straße An der Darre und der Oelstraße sowie längs der Grenzen zu den Flurstücken 36 und 328 der Flur 62 der Gemarkung Aschersleben zulässig.
- 10.2 Zulässige Materialien für Einfriedungen sind Holz, Schmiedeeisen, Naturstein, Klinkermauerwerk, geputzte Mauerwerkswände und lebende Hecken sowie Stabgitterzäune in den Farben anthrazit oder verzinkt mit einer Gesamthöhe bis zu 6,00 m. Insbesondere Betonlelemente, Kunststoffe, Verbundwerkstoffe mit Kunststoffanteil und in Zäune eingeflochtene Kunststoffelemente sind als Material für Einfriedungen unzulässig.

11. Aufschüttungen und Abgrabungen

Die vorhandene Geländehöhe darf - außer für die Errichtung von Zufahrten zu Tiefgaragen - nur bis zu einem Höchstmaß von 0,75 m durch Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Stützmauern verändert werden.

12. Genehmigungspflicht

Die Errichtung und die Änderung von baulichen Anlagen, an die diese örtlichen Bauvorschrift Anforderungen stellt, bedürfen gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Aschersleben.

13. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

III Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 und 6a BauGB)

Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb des gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommenen Archäologischen Flächendenkmals Aschersleben im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Hochwasserschutz

Ein Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt innerhalb des gemäß § 9 Abs. 6a Satz 1 BauGB nachrichtlich übernommenen Hochwasserrisikogebietes außerhalb eines Überschwemmungsgebiets im Sinne des § 78b WHG.

IV Hinweise

Artenschutz

Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots sollen im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens geeignete Maßnahmen als Nebenbestimmungen festgesetzt werden.

Baugrund

Nach der Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zum Entwurf vom 29.06.2023 kann der oberflächennahe Untergrund im Bereich des Vorhabens aus mehreren Metern mächtiger anthropogener Auffüllung bestehen. Je nach Lagerung der anthropogenen Aufschüttungen können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden, zudem kann es bei einem zusätzlichen Wassereintrag (bspw. Versickerung) zu zusätzlichen Setzungen kommen. Deshalb ist eine Untersuchung des Baugrundes zu empfehlen. Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen ist durch geeignete bautechnische Maßnahmen zu begegnen. Allgemein ist es empfehlenswert, im Vorfeld der Errichtung von Neubebauung, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2“ durchführen zu lassen, so dass die Gründung den Begebenheiten angepasst werden kann.

Denkmalschutz

Es ist gemäß § 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmschG LSA) die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Der Schutz erstreckt sich auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen sind gemäß § 9 Abs. 2 DenkmschG LSA verpflichtet, diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei der Zugänglichmachung der im Eigentum von Land oder Kommunen stehenden Kulturdenkmale ist den Belangen von behinderten Menschen Rechnung zu tragen.

Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises einzureichen.

Erhaltungssatzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb des Gebietes der Erhaltungssatzung „Innenstadt“.

Sanierungssatzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb des durch die Sanierungssatzung festgelegten Sanierungsgebietes „Aschersleben-Innenstadt“.

Schottergärten

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Telekommunikationslinien

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Einer Überbauung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Längsverlauf mit Bordsteinen, Gossen, Mulden oder mit gebundenen Trag- oder Deckschichten stimmt die Telekom Deutschland GmbH nicht zu. In Straßen- und Einmündungskreuzungen sind deren Linien mit Kabelschutzrohren gesichert. Sollten Straßenkreuzungen oder Einmündungen geändert oder erweitert werden, bittet die Telekom Deutschland GmbH um Informationen, damit deren bestehenden Kabelschutzrohre verlängert werden. Eine Lageveränderung bedarf der Zustimmung des Unternehmens.

¹ Dieses Regelwerk kann im Stadtplanungsamt der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben eingesehen werden und bei der VdS Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln bezogen werden.
² Diese Farbsammlung kann im Stadtplanungsamt der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben eingesehen werden und bei der RAL gGmbH, Fränkische Straße 7, 53229 Bonn bezogen werden.

Planzeichenerklärung

1. Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung: öffentliche Verwaltungen

2. Maß der baulichen Nutzung

OK Oberkante baulicher Anlagen, als Höchstmaß
1,0 Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 1,0
II Zahl der Vollgeschosse, z.B. II

3. Baugrenzen

a abweichende Bauweise
Baugrenze
Baulinie

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen hier: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für den Hochwasserabfluss und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für den Hochwasser-schutz Zweckbestimmung: Hochwasserrisikogebiet

6. Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen unterirdisch
Zweckbestimmung:
Gasleitung, Fernwärme = ASCANETZ GmbH
Telekommunikationslinien = Telekom Deutschland GmbH

7. Regelungen für die Stadterhaltung

E D S
Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
Archäologisches Flächendenkmal
Sanierungsgebiet

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Grenze des übrigen räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 45 „An der Darre“

9. Nutzungsschablone

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß für die Oberkante (OK) in m ü. NN im DHH2016	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Bauweise

10. Bestandsangaben

Flurgrenzen
Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummer
Gebäude mit Hausnummer

Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3, § 10 und des § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I Nr. 348, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 BauO LSA, bestehend aus der Planzeichnung mit den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Stadt Aschersleben, ____20____
Oberbürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 26.11.2025 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am 03.12.2025 erfolgt.

Stadt Aschersleben, ____20____
Oberbürgermeister

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, haben in der Zeit vom 05.12.2025 bis einschließlich zum 19.01.2026 während folgender Zeiten
Montag 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am 03.12.2025 bekannt gemacht worden.

Stadt Aschersleben, ____20____
Oberbürgermeister

3. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ____20____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Aschersleben, ____20____
Oberbürgermeister

4. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am ____20____ vom Stadtrat der Stadt Aschersleben als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Aschersleben vom ____20____ gebilligt.

Stadt Aschersleben, ____20____
Oberbürgermeister

5. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

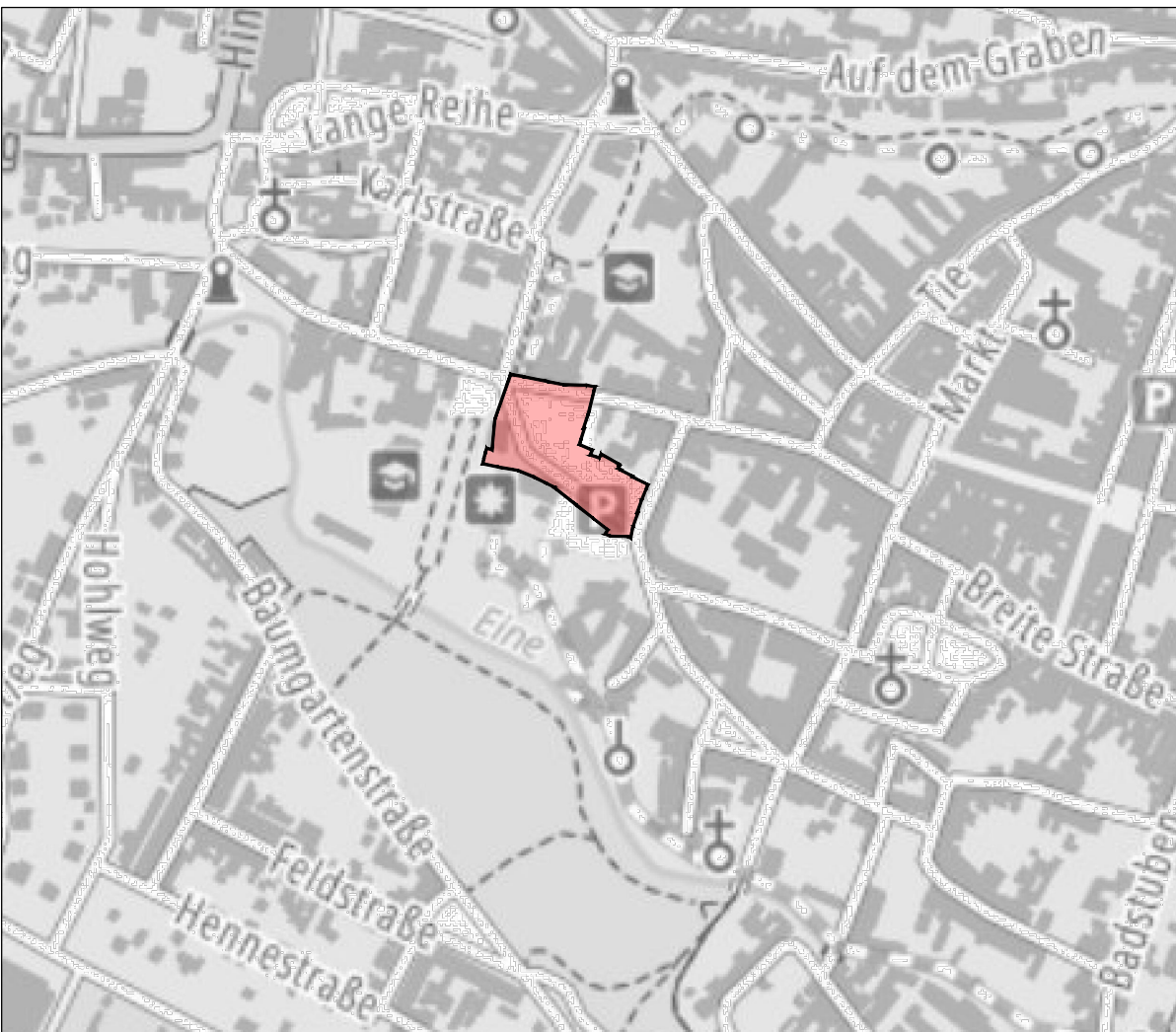
Stadt Aschersleben, ____20____
Oberbürgermeister

6. Die Stelle, bei der die 1. Änderung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt der Stadt Aschersleben am ____20____ bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Verletzung von Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ____20____ in Kraft getreten.

Stadt Aschersleben, ____20____
Oberbürgermeister

Stadt Aschersleben
1. Änderung Bebauungsplan
Nr. 45 „An der Darre“
in Aschersleben mit örtlicher Bauvorschrift

Verfahrensstand: Fassung für den Satzungsbeschluss
Maßstab: 1 : 500 Datum: 03.03.2026



Kartengrundlage:
[Digitale Topographische Karten (DTK 10) / März 2023]
© GeoBasis-DE/ LvermGeo ST/ dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

PLANVERFASSER:
Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben
BAUMEISTER
Ingenieurbüro GmbH Bernburg
Steinstraße 31
06406 Bernburg (Saale)
Tel. 03471 313556
Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d
Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebiß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Beschluss über die Annahme des Vorentwurfs und zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“ in der Gemarkung Neu Königsau

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 beschlossen:

1. Die Annahme des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“ in der Gemarkung Neu Königsau in der beigefügten Form, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), einschl. der Begründung mit Umweltprüfung.
2. Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend dem Abwägungskatalog als Anlage zum Abwägungsbeschluss.
3. Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 21) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
4. Die Umsetzung der Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“.
5. Der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

Jedermann kann die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Nachbargemeinden

vom 30. September bis einschließlich 30. Oktober 2026

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1,06449 Aschersleben, im Zimmer 4.61, während der Dienststunden

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung		
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr		

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).



Bei Fragen, Einsichtnahme oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten des Stadtplanungsamtes:

Post: **Stadt Aschersleben**
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben
Telefon: **03473-958 610**
Email: stadtplanungsamt@Aschersleben.de

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 31 „SDW Bildungszentrum Seeland“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 24. September 2026


Amme
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 30. September 2026 in der Ausgabe Nr. 325 /2026 des Amtsblattes der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, 28. September 2026




Amme
Oberbürgermeister

Beschluss über den Antrag an die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplanes „Gewerbliche Entwicklung“

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 23.09.2026 wurde folgender Beschluss gefasst:

Den Antrag zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplanes „Gewerbliche Entwicklung“ für die im LEP 2026 im Ziel Z 5.1.2-2 festgelegten Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen mit herausgehobener Bedeutung an die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zu stellen.

Richtlinie für ein Ortschaftsbudget der Stadt Aschersleben

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 23.09.2026 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die in der Anlage aufgeführte Richtlinie über die Verwendung der Ortschaftsbudgets der Stadt Aschersleben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Richtlinie bei der Erstellung der Haushaltsplanentwürfe zu berücksichtigen.

Zukunft der Kindertageseinrichtung "Wipperstrolche" Groß Schierstedt

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 23.09.2026 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Kindertageseinrichtung „Wipperstrolche“ im Ortsteil Groß Schierstedt (Auesiedlung 143) wird als Außenstelle der Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“ im Ortsteil Mehringen geführt.
2. Sollte der Salzlandkreis, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Antrag auf Führung der Kindertageseinrichtung „Wipperstrolche“ Groß Schierstedt als organisatorische Außenstelle der Kindertageseinrichtung „Kunterbunt“ Mehringen gemäß § 45 SGB VIII ablehnen, wird der Oberbürgermeister berechtigt Rechtsmittel zu prüfen und ggf. einzulegen.

3. Standortbekenntnis und Investitionsplan

Die Stadt Aschersleben bekennt sich ausdrücklich zum dauerhaften Erhalt der Kindertagesstätte am Standort Groß Schierstedt als Außenstelle. Der erforderliche Sanierungs- und Investitionsbedarf wird schrittweise und verbindlich umgesetzt, um die bauliche Substanz langfristig zu sichern und die Auslastung gezielt zu steigern. Es wird eine Möglichkeit gefunden den Namen „Wipperstrolche“ für die Einrichtung in der Außenwirkung zu erhalten.

4. Pädagogische Kontinuität und feste Ansprechperson

Für die Betreuung in der Außenstelle Groß Schierstedt wird eine dauerhafte feste Beziehungserzieherin bzw. pädagogische Fachkraft aus dem Team benannt, die als verlässliche, direkte Ansprechperson zur Verfügung steht. Diese Person wird im Leitungsteam der KITA „Kunterbunt“ verankert, um die Belange der Außenstelle „Wipperstrolche“ auf Augenhöhe einzubringen und notwendige Maßnahmen verbindlich umsetzen zu können.

5. Eigenständige Mitbestimmung im Kuratorium

Eine Vertretung der Elternschaft der Außenstelle in Groß Schierstedt wird durch Sitz im Kuratorium der Kita Mehringen gewährleistet.

6. Dauerhafte Zuständigkeit, Berichts- und Rechenschaftspflicht

Die Verwaltung wird verpflichtet, dem Ortschaftsrat mindestens halbjährlich über die Belegungszahlen, personelle Kontinuität sowie den Fortschritt der baulichen Maßnahmen Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.

Grundsatzbeschluss zur Beantragung von Fördermitteln aus dem Investitionsprogramm für Einrichtungen der Jugendarbeit aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur des Bundes

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 23.09.2026 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt und beauftragt die entsprechend erforderlichen Unterlagen einzureichen und den Förderantrag zu stellen.
2. Ausgehend von der Bewilligung werden die in der ANLAGE (Vorhabensbeschreibung) beschriebenen Maßnahmen durchgeführt.
3. Zur Sicherung eines Eigenanteils für die geplanten Maßnahmen werden die, über die maximale Fördersumme von 1.000.000 EUR hinausgehenden Mittel in Höhe von 80.000 EUR aus dem Haushalt 2027 der Stadt Aschersleben zur Verfügung gestellt.

Bereitstellung von Eigenmitteln für die Förderung eines Kunstrasenplatzes

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 die Antragstellung zur Erneuerung des Kunstrasenplatzes am Sportplatz in der Wilslebener Straße und stellt aus dem Anteil der Stadt Aschersleben an dem „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“ den Eigenanteil in Höhe von 286.500 Euro zu Verfügung. Eine entsprechende Einbindung in den Haushalt 2027 der Stadt Aschersleben ist umzusetzen, befürwortet.

Entscheidung über die Annahme einer Spende für die Herstellung und Aufstellung des Denkmals der im 2. Weltkrieg gefallenen Winninger Soldaten

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 die Annahme der von Herrn Gerhald Rockmann, wohnhaft in Erfurt, geleisteten Spende in Höhe von 27.526,33 Euro für das Denkmal der im 2. Weltkrieg gefallenen Winninger Soldaten bestätigt.

Entscheidung über die Annahme der Spende von Ramdohr's milde Stiftung

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 die Annahme der Spende von Ramdohr's milde Stiftung in Höhe von 12.800 Euro, die wie folgt zweckgebunden zu verwenden ist:

1.500,00 €	Streetworker
1.200,00 €	Jugendclub Walkmühlenweg
1.200,00 €	Jugendclub Wassertormühle
1.200,00 €	Jugendclub Melle
3.000,00 €	Beschäftigungsmaterial für alle Jugendclubs
3.000,00 €	Jugendarbeit
1.700,00 €	Landjugend

bestätigt.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Im Zeitraum vom 15.10.2026 bis 31.03.2027 werden im gesamten Gebiet der Stadt Aschersleben Kastrationen bei freilebenden Katzen durchgeführt. Der Tierschutzverein Aschersleben e. V. ist dazu von der Stadt beauftragt.

Den Haltern und Besitzern von Freigängerkatzen wird zur Vermeidung ungewollter Kastrationen empfohlen, ihre Tiere dauerhaft mit einem Mikrochip zu kennzeichnen, um sie dann z. B. bei Tasso oder Findefix kostenlos registrieren zu lassen.

Für nicht gekennzeichnete private Katzen, die im Rahmen dieser Aktion kastriert werden, wird keine Haftung übernommen.

Mit dieser Aktion will die Stadt einer unkontrollierten Vermehrung wildlebender Katzen im Stadtgebiet entgegenwirken, um dadurch der Verbreitung von Krankheiten vorzubeugen.



Amme
Oberbürgermeister

III Sonstige Mitteilungen / Redaktioneller Teil

News der Aschersleber Kulturanstalt

Kulinarische Zeitreise

Genussevent mit Gaumenfreuden und Geschichte

Die Tourist-Information Aschersleben lädt gemeinsam mit dem Grauen Hof am Sonntag, den 18. Oktober 2026, zu einer Kombination aus kulinarischem Genuss und geschichtlicher Entdeckungsreise ein. Unter dem Motto „Geschichte(n) mit Genuss“ findet ab 09:30 Uhr das nächste Aschersleber Sonntagsfrühstück statt.

Zum Auftakt gibt es ein ausgiebiges Frühstück in den Räumen des Kunstquartiers Grauer Hof und im Anschluss begeben sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf eine thematische Stadtführung unter dem Titel „Hospitäler, Ärzte, Scharlatane“.

Während des Rundgangs führt die Stadtführerin zu den historischen Stätten Ascherslebens, die über die Jahrhunderte hinweg im Zeichen der medizinischen Versorgung standen. Neben Einblicken in die Entwicklung von Hospitälern und Klöstern gibt es Allerlei Wissenswertes über die Entwicklung des Gesundheitswesens sowie über kuriose Behandlungsmethoden und Heilmittel vergangener Epochen zu erfahren.

Die Teilnahmegebühr beträgt 34,00 Euro pro Person und beinhaltet das Frühstück sowie die anschließende Stadtführung. Treffpunkt ist um 09:30 Uhr im Kunstquartier Grauer Hof.

Tickets für das Genusserlebnis sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440) erhältlich.

Erinnerungen an die Jüdische Geschichte

Die Jüdischen Kulturtage Aschersleben 2026

Gemeinsam mit dem Evangelischen Kirchspiel Aschersleben lädt die Aschersleber Kulturanstalt vom 11. Oktober bis zum 09. November 2026 zu den 10. Jüdischen Kulturtagen Aschersleben ein. Die etablierte Veranstaltungsreihe hat es sich zur Aufgabe gemacht hat zu verdeutlichen, dass die jüdische Kultur sowohl in der Geschichte als auch in der Gegenwart einen wertvollen und unverzichtbaren Bestandteil der Gesellschaft bildet. Mit einem abwechslungsreichen Programm aus Musik, Theater, Ausstellung und Führungen soll auch in diesem Jahr ein Zeichen gegen das Vergessen gesetzt und die Erinnerung an die Vielfalt des jüdischen Lebens wachgehalten werden.

Den Auftakt bildet die Wanderausstellung „Auftakt des Terrors – Frühe Konzentrationslager im Nationalsozialismus“, die vom 11. Oktober bis zum 9. November im Museum Aschersleben zu sehen ist. Sie veranschaulicht anhand von Biografien Verfolgter, wie die bereits 1933 errichteten ersten Konzentrationslager zur Absicherung der NS-Herrschaft beitrugen. Während des Ausstellungszeitraums werden jeweils samstags um 14 Uhr Führungen angeboten.

Ebenfalls am 11. Oktober um 17 Uhr feiert die Folk- und Weltmusikband „Foyal“ im Bestehornhaus die musikalische Vielfalt. Ihr Repertoire reicht von traditionellem Klezmer über jiddischen Swing, irisch-bretonische und arabische Einflüsse bis hin zu Werken von Jerry Bock, Leonard Cohen und Abraham Ellstein.



Eine Woche später, am 18. Oktober, führt eine Tagesfahrt nach Berlin. Auf dem Programm stehen eine multimediale Führung durch die deutsch-jüdische Geschichte im Jüdischen Museum, eine Einkehr im Museumscafé „Shalomchen“ sowie der Besuch des Holocaust-Mahnmals samt Führung und anschließender Besichtigung der unterirdischen Ausstellung.

Das „Aschersleber Sonntagsfrühstück“ am 25. Oktober verbindet Frühstücksgenuss im Kunstquartier Grauer Hof mit einer anschließenden Stadtführung unter dem Titel „Stolpersteine und ihre Geschichten“. Die Tour verläuft entlang der eher unbekannten Bodendenkmale im Randbereich der Innenstadt und beleuchtet bewegende Einzelschicksale ehemaliger jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Musikalisch und kulinarisch geht es am 1. November um 17 Uhr im Bestehornhaus weiter: Unter dem Titel „Auf der Spur nach jüdischen Traditionen“ präsentieren die Pianistin Khalida Fradkin und die Sängerin Noa Danon jüdische Lieder und Geschichten. Der Abend bietet zudem die Möglichkeit, traditionelle Speisen zu probieren und gemeinsam Melodien anzustimmen.

Eine eindringliche Verbindung von Theater und Lesung zeigt das Stück „... im Frühling hat man keine Lust zu sterben! Abschiedsbriefe von Frauen aus der Todeszelle (1943–1945)“ von und mit Julia Raab am 3. November um 19 Uhr im Bestehornhaus. Mittels Objekt- und Figurentheaters treten originale Abschiedsbriefe hingerichteter Frauen aus der JVA „Roter Ochse“ in Halle in einen Dialog und eröffnen Fragen nach Menschenwürde und staatlicher Gewalt.

Eine Woche später, am 18. Oktober, führt eine Tagesfahrt nach Berlin. Auf dem Programm stehen eine multimediale Führung durch die deutsch-jüdische Geschichte im Jüdischen Museum, eine Einkehr im Museumscafé „Shalomchen“ sowie der Besuch des Holocaust-Mahnmals samt Führung und anschließender Besichtigung der unterirdischen Ausstellung.



Das „Aschersleber Sonntagsfrühstück“ am 25. Oktober verbindet Frühstücksgenuss im Kunstquartier Grauer Hof mit einer anschließenden Stadtführung unter dem Titel „Stolpersteine und ihre Geschichten“. Die Tour verläuft entlang der eher unbekannten Bodendenkmale im Randbereich der Innenstadt und beleuchtet bewegende Einzelschicksale ehemaliger jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Musikalisch und kulinarisch geht es am 1. November um 17 Uhr im Bestehornhaus weiter: Unter dem Titel „Auf der Spur nach jüdischen Traditionen“ präsentieren die Pianistin Khalida Fradkin und die Sängerin Noa Danon jüdische Lieder und Geschichten. Der Abend bietet zudem die Möglichkeit, traditionelle Speisen zu probieren und gemeinsam Melodien anzustimmen.

Eine eindringliche Verbindung von Theater und Lesung zeigt das Stück „... im Frühling hat man keine Lust zu sterben! Abschiedsbriefe von Frauen aus der Todeszelle (1943–1945)“ von und mit Julia Raab am 3. November um 19 Uhr im Bestehornhaus. Mittels Objekt- und Figurentheaters treten originale Abschiedsbriefe hingerichteter Frauen aus der JVA „Roter Ochse“ in Halle in einen Dialog und eröffnen Fragen nach Menschenwürde und staatlicher Gewalt.



Zur Sache Frau B!

Musikalische Grenzzustände und beißender Witz: Die Bremerich Broneske-Show im Bestehornhaus Aschersleben



Foto (© Tatjana Jule Schenk)

Eigentlich sollte es ein rundum romantisches Liederprogramm werden. Doch wenn Pianistin Stefanie Bremerich und Sängerin Alexandra Broneske gemeinsam die Bühne betreten, nimmt der Nachmittag eine völlig unerwartete Wendung. Am Sonntag, den 18. Oktober 2026, präsentiert das Duo im Bestehornhaus Aschersleben ab 15:30 Uhr sein witzig schräges Programm „Zur Sache, Frau B.!“.

Statt sanfter Melodien erwartet das Publikum ein rauschender musikalischer Sturm durch Beziehungsgefühle, alltägliche Notlagen und emotionale Grenzzustände. Die Mezzosopranistin Alexandra Broneske zeigt sich dabei als kesser Wirbelwind, während Stefanie Bremerich am Flügel als verlässliche „Tastengöttin“ agiert. In geschliffenen Wortgefechten und mit beißendem Humor widmen sich die beiden Künstlerinnen der Frage, wer eigentlich an dem ganzen Liebeschaos schuld ist.

Musikalisch bietet der Nachmittag eine abwechslungsreiche Mischung: Das Repertoire reicht von klassischen Chansons von Hollaender, Mackeben und Aznavour über beliebte Melodien aus Operette und Musical bis hin zu Pop Hits der 90er Jahre und ausgewählten Schlager-Elementen. Das Ergebnis ist eine amüsante und leidenschaftliche Bühnenshow voller feiner Ironie und großer Musikalität.

Der Eintrittspreis beträgt 20 Euro. Die Eintrittskarten sind im Vorverkauf in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6, (Tel.: 03473 8409440) sowie online über Eventim erhältlich.



Exkursion nach Berlin

Auf den Spuren jüdischer Geschichte



Im Rahmen der diesjährigen Jüdischen Kulturtage Aschersleben laden die Aschersleber Kulturanstalt sowie das Evangelische Kirchspiel Aschersleben am Sonntag, dem 18. Oktober 2026, zu einer Exkursion nach Berlin ein. Im modernen Reisebus geht es am Morgen von Aschersleben nach Berlin. Vor Ort erwartet die Teilnehmer ein erster Stopp im Jüdischen Museum.

Das Jüdische Museum Berlin ist das größte jüdische Museum Europas und ein zentraler Ort für die Vermittlung deutsch-jüdischer Geschichte. Es befindet sich im Berliner Ortsteil Kreuzberg und ist besonders für seine spektakuläre Architektur von Daniel Libeskind bekannt. Eine Führung durch die Dauerausstellung „Jüdische Geschichte und Gegenwart in Deutschland“ führt die Gäste chronologisch vom Mittelalter bis in die Gegenwart und nutzt dabei moderne Medienstationen und interaktive Elemente.

Die Mittagspause können die Teilnehmer im Café „Shalomchen“ verbringen, welches direkt zum Jüdischen Museum gehört. Dort kann man kulinarisch weiter auf den Spuren jüdischen Lebens wandeln, die Jüdische Küche probieren und genießen.

Nach einer allgemeinen Stärkung geht es per Bus zum Denkmal für die ermordeten Juden Europas - dem Holocaust-Mahnmal. Das im Mai 2005 eröffnete Denkmal in Berlin-Mitte liegt in der Nähe des Brandenburger Tors und gehört zu den beeindruckendsten Sehenswürdigkeiten der Stadt.

Das Holocaust-Mahnmal besteht aus einem wellenförmigen Feld aus 2711 Betonstelen, das von allen Seiten durchgebar ist. Beim Wandeln zwischen den verschiedenen hohen Säulen und den labyrinthartigen Gängen kommt bei Besuchern vielleicht ein kurzer Moment der Orientierungslosigkeit auf, der Raum für die Auseinandersetzung öffnen soll. Unter dem Mahnmahl liegt der Ort der Information, der in Themenräumen die Verbrechen der Nazizeit dokumentiert.

Für die Teilnehmer gibt es hier eine Führung im oberen Bereich des Mahnmahls, bevor zum Abschluss des Tages die Möglichkeit besteht, sich die Ausstellung im unterirdischen Bereich des Mahnmahls selbständig anzusehen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 45 Euro pro Person inkl. Fahrt mit dem Reisebus, Führungen und Besichtigung der Ausstellungen. Der Verzehr im Café „Shalomchen“ ist exklusiv.

Anmeldungen für die Fahrt nimmt die Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 / 8409440) entgegen.

Aschersleben tanzt zurück in die 90er

Große Party in der Ballhaus-Arena

Ein echtes Highlight für alle Fans der 90er-Jahre: Mit der MILLENIUM KULT-ARENA findet am Samstag, dem 28. November 2026, um 20 Uhr eine mitreißende Flashback-Party in der Arena des Ballhauses statt. Veranstaltet wird das Event von der Aschersleber Kulturanstalt in Zusammenarbeit mit der Optimal GmbH.

Präsentiert von Radio SAW und moderiert von Warren Green, the English man, erwartet die Besucherinnen und Besucher ein hochkarätiges Line-up mit echten Größen der internationalen Dance- und Clubszene. Mit dabei sind La Bouche feat. Natascha Wright, die mit Hits wie „Be My Lover“ und „Sweet Dreams“ Musikgeschichte geschrieben haben, sowie DJ Tomekk, einer der bekanntesten DJs und Produzenten Deutschlands. Ergänzt wird das Programm durch Jay Frog (Member of Scooter) und DJ Mario Lopez, die seit Jahren für energiegeladene Sets und volle Tanzflächen stehen.

Die Veranstaltung verspricht nicht nur musikalische Nostalgie, sondern vor allem eines: eine Nacht voller Energie, Gemeinschaft und unvergesslicher Momente. Die Arena des Ballhauses verwandelt sich in eine pulsierende Partyfläche, die Erinnerungen weckt und gleichzeitig neue schafft. Einlass zur Veranstaltung ist ab 19 Uhr.

Tickets sind im Vorverkauf für 18 Euro in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6, sowie im Sport- und Freizeitzentrum Ballhaus, Seegraben 7-8, ab 01. Oktober 2026 erhältlich. Die Online-Tickets gibt es ab sofort über www.biberticket.de. An der Abendkasse kostet der Eintritt 25 Euro.



News von der Grafikstiftung Neo Rauch

Seit 30. Mai 2026: Feine Herrschaft – Jonathan Meese & Neo Rauch



© Neo Rauch, VG Bild-Kunst, Bonn 2026

Die nunmehr vierzehnte Jahresausstellung unter dem vieldeutigen Titel Feine Herrschaft zeigt mit Werken von Jonathan Meese und Neo Rauch zwei scheinbar gegensätzliche Positionen der zeitgenössischen deutschen Kunst. Während Meese mit provokativen, oft performativen Arbeiten radikal die Idee einer Diktatur der Kunst vertritt, steht Rauch für eine narrativ-rätselhafte Bilderwelt zwischen Realität und surrealen Anklängen. Gemeinsam ist beiden Künstlern die Auffassung von Kunst und die Verwurzelung im europäischen Kulturraum. Die Ausstellung umfasst insgesamt 68 Arbeiten auf Papier, Grafiken von beiden Künstlern sowie zwei Gemeinschaftsarbeiten, welche in einen spannenden Dialog über Herrschaft, Ideologie und die Rolle der Kunst treten.

Veranstaltungen im Oktober und November 2026

Öffentliche Führungen

Sonntag, 11. Oktober 2026,
jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr
Sonntag, 08. November 2026,
jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

Sowie an ausgewählten Feiertagen

Samstag, 03. Oktober 2026
(Tag der deutschen Einheit), 14.00 Uhr
Samstag, 31. Oktober 2026
(Reformationstag), 14.00 Uhr

Werk(an)sicht

Samstag, 10. Oktober 2026, 14.30 Uhr
Samstag, 07. November 2026, 14.30 Uhr

Grafikstiftung unterwegs

Zu Gast im Kultur- und Heimatverein
Quedlinburg e.V.
Dienstag, 20. Oktober 2026, 19.00 Uhr
Aula der Carl-Ritter-Schule Quedlinburg

Grafiktage 2026 – Spur der Zeichen

Die Präsentation der Arbeiten der Teilnehmer
und Teilnehmerinnen ist bis zum 31. Dezember
2026 im Flurbereich neben den Räumen der
Grafikstiftung innerhalb der üblichen
Öffnungszeiten zu sehen.

Exklusiver Programmhöhepunkt

Im Gespräch – Gerd Harry Lybke mit Jonathan
Meese & Neo Rauch
Samstag, 28. November 2026, 15.00 Uhr



Unserer Webseite www.grafikstiftungneorauch.de entnehmen
Sie bitte weitere Informationen zur Ausstellung und zu den
Veranstaltungen.

Grafikstiftung Neo Rauch
Bestehornpark
Wilhelmstr. 21–23
06449 Aschersleben

www.grafikstiftungneorauch.de
mail@grafikstiftungneorauch.de
Tel.: +49(0)3473-9149344

Öffnungszeiten

März-Oktober: Mittwoch-Sonntag,
11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
November-Februar: Mittwoch-Sonntag,
10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Förderprogramm "Demokratie leben!"

Projektanträge noch bis 16. Oktober möglich

Engagierte Vereine, Initiativen und weitere
Organisationen können noch bis Freitag, 16. Oktober
2026, Anträge auf Förderung von Projekten im
Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“
einreichen. Gefördert werden können Projekte, die
sich für ein vielfältiges, demokratisches und
respektvolles Miteinander einsetzen und das
gesellschaftliche Engagement vor Ort stärken.



Gesucht werden kreative und nachhaltige Projektideen, die Menschen zusammenbringen, Beteiligung fördern und den demokratischen Zusammenhalt in der Gesellschaft unterstützen. Angesprochen sind insbesondere Vereine, Initiativen und Organisationen, die sich mit ihrem Engagement vor Ort für Demokratie und ein gutes gesellschaftliches Miteinander einsetzen.

Interessierte Organisationen sind eingeladen, die Fördermöglichkeiten zu nutzen und ihre Projektideen einzureichen.

Das Antragsformular steht unter www.aschersleben.de/demokratieleben zum Herunterladen bereit.

Für die Beratung zur Antragstellung steht die Koordinierungs- und Fachstelle in der Geschäftsstelle FaBeg e.V. - Partnerschaft für Demokratie Stadt Aschersleben, Hohe Str. 19, ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und Terminabsprache zur Verfügung. Nutzen Sie dazu bitte die E-Mail-Adresse: kuf.aschersleben@gmail.com.

Herbstferienangebote der Stadtjugendpflege Aschersleben

Vom 19.10.2026 bis 30.10.2026 können die Kinder und Jugendlichen der Stadt Aschersleben erst einmal wieder durchschnaufen, es sind Herbstferien. Damit keine Langeweile aufkommt und die Kinder und Jugendlichen dem Alltag entfliehen können, lohnt sich der Besuch der Jugendzentren und Jugendclubs der Stadt Aschersleben. Um eure Ferien zu einem unvergesslichen Erlebnis werden zu lassen, hat die Jugendpflege der Stadt Aschersleben neben den Angeboten in den Jugendeinrichtungen, ein attraktives Ferienprogramm organisiert.

Einen Einblick über die Herbstferien entnehmen Sie der untenstehenden Übersicht oder auf der Homepage www.aschersleben.de/Jugend/Veranstaltungen

Freitag 16.10.2026

Jugendclub Winnigen

Übernachtung im Jugendclub Winnigen*

Teilnehmerbeitrag: 7,00Euro

Teilnehmer ab 8 Jahren

Freitag 23.10.2026

Jugendclub Schackenthal

Drachenfest

Uhrzeit 15:00 – 17:30Uhr

Teilnehmerbeitrag: 1,-Euro

Dienstag 20.10.2026

Jugendclub Freckleben

Geocaching durch Aschersleben*

Uhrzeit: 14:00Uhr - 17:00Uhr

Teilnehmerbeitrag: 2,00Euro

Teilnehmer ab 8 Jahren

Dienstag 27.10.2026

Jugendarbeit Stadt Aschersleben

Sport/Spiel- und Spaß im Ballhaus
Aschersleben

Uhrzeit: 11:00 – 15:00Uhr

Treffpunkt: 10:30Uhr am Ballhaus

Teilnehmerbeitrag: 5,-Euro

Teilnehmer ab 7 Jahre

Dienstag 20.10.2026

Jugendzentrum Wassertormühle

Komm mit ins Kino*

Uhrzeit: 12:00 – 17:00Uhr

Teilnehmerbeitrag: 5,50 Euro

Teilnehmer ab 10 Jahren

Mittwoch 28.10.2026

Jugendzentrum Melle

Bowling im alten Ballhaus*

Uhrzeit: 16:00Uhr – 18:00 Uhr

Teilnehmerbeitrag: 3,00Euro

Teilnehmer ab 10 Jahren

Donnerstag 22.10.2026

Jugendzentrum Walkmühlenweg

Kegeln im Hotel „Ascania“*

Uhrzeit: 15:00 – 16:00Uhr

Teilnehmerbeitrag: 1,00Euro

Teilnehmer ab 8 Jahren

Donnerstag 29.10.2026

Jugendzentrum Walkmühlenweg

Spiel- und Spaß- Nachmittag „An der
Tonkuhle“

Uhrzeit: 15:00Uhr – 18:00Uhr

Donnerstag 29.10.2026

Jugendzentrum Walkmühlenweg
Spiel- und Spaß- Nachmittag „An der Tonkuhle“
Uhrzeit 15:00Uhr – 18:00Uhr

Freitag 30.10.2026

Jugendzentrum Wassertormühle
Halloweenparty mit Übernachtung*
Uhrzeit: ab 16:00Uhr
Teilnehmerbeitrag: 3,00Euro
Teilnehmer ab 14 Jahren

Freitag 30.10.2026

Jugendclub Winningen
Gespenstiges treiben im Jugendclub Winningen*
Halloween
Uhrzeit: 15:00Uhr – 18:00Uhr
Teilnehmerbeitrag: 2,00Euro
Teilnehmer ab 6 Jahren

*** Teilnehmerplätze begrenzt. Wir bitten um Anmeldungen im Vorfeld.**

Anmeldungen und nähere Informationen erhaltet ihr in den Jugendeinrichtungen oder bei der Stadtjugendpflege der Stadt Aschersleben,

Kontakt:

Andreas Riemer

Walkmühlenweg 3

Tel.: 03473 9135777

E-Mail: a_riemer@aschersleben.de

Anke Fischer

03473 9139222

a_fischer@aschersleben.de